

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1807

6 (9.2.1807)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-759861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-759861)

Nro. 6. Montag, den 9. Februar 1807.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

## Advertisements.

1. Auf Befehl des hohen Königl. Holländischen Gouvernements in Emden wird nachstehende Warnung den Eingefessenen dieser Provinz zur genauesten Befolgung und Achtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Aurich, am 22sten Januar 1807.

Ostfriesische Landes-Deputation.

### WAARSCHOUWING.

**BONHOMME**, Gouverneur - Generaal van Oostfriesland en bygelege Landen, Lieutenant-Generaal in Dienst van Zyne Majesteit den Koning van Holland en Commandant van de vyfde Militaire - Divisie, aan alle de genen, die deezen zullen zien of hooren lezen, Salut, doen te weeten:

Dat ter onzer Kennisse gekomen zynde de onderscheidene oproerige bewegingen en gebeurtenissen, welke er in een of sommige plaatsen binnen deeze Provintie hebben plaats gehad, als mede dat eenige ingezetenen in het erroneuse denkbeld verkeeren, als waren door de bezetting van deeze Landen door de troupes van Zyne Majesteit den Koning van Holland, alle banden losgerukt, welke hun tot onderwerping en gehoorzaamheid aan de geconstitueerde Authoriteiten, zo in het algemeen bestuur der provintie, als in de Steeden en ten platten Lande verbinden; zoo tot voorkoming der schadelyke Gevolgen, welke daar uit voor de goede gemeente zouden moeten profluereeren, als uit belang voor de

### Warnung.

Wir **Bonhomme**, Gouverneur, General von Ostfriesland und der beygelegenen Lande, Lieutenant-General im Dienst Seiner Majestät des Königs von Holland, und Commandeur der 5ten Militair-Division, thun allen denjenigen, die dieses sehen oder lesen hören werden, hiemit zu wissen:

Dass verschiedene unruhige Bewegungen und Ereignisse, welche in einem oder einigen Dörtern innerhalb dieser Provinz Statt gefunden haben, zu unserer Wissenschaft gekommen sind, als auch, dass einige Eingefessene in dem irrigen Begriff stehen, als wenn durch die Besetzung der Provinz durch die Truppen Seiner Majestät des Königs von Holland, alle Bande, welche sie zur Unterwerfung und schuldigem Gehorsam an die ihnen vorgesezten Obrigkeiten, sowohl die Landes-Collegia als Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande binden, aufgelöset worden. Um nun den schädlichen Folgen, welche für den gut-denkenden Theil der Eingefessenen daraus entstehen müssen, und in Rücksicht der obrigkeitlichen Auctorität vorzubengen; als haben wir Nachstehendes zu verordnen für gut gefunden:

Art. 1.



Regeering zelve, — hebben goedgevonden te statueeren, gelyk wy statueeren by deezen:

Art. 1.

Dat alle politieke en civile Authoriteiten, mitsgaders alle geconstitueerde machten, door Zyne Majesteit den Koning van Holland, in hunne posten en daar meede verbundene verplichtingen gecontinueerd zynde, elk ten serieuften wordt vermaand en aangespoord, om alle de zoodanigen niet alleen te erkennen, maar ook in allen opzigten te respecteeren en te gehorzaamen.

Art. 2.

Dat alle inwooners wel expresselyk gewaarschouwd worden, van zich ten zorgvuldigsten te onthouden van alle malicieuse en ergerlyke discoursen, valsche uitstrooyingen en saamenrottingen, als meede van het Zingen van rustverstoorende Liedjes, en van alles, wat maar eenigzints zoude kunnen strekken tot storing der publike rust.

Art. 3.

Dat alle geconstitueerde Authoriteiten, zoo van het algemeen bestuur, als van de Steeden en ten platten Lande, op het ernstigste worden vermaand en aangespoord, om yverig en werkzaam te zyn tot bewaaring der publike rust en veiligheid, en om te zorgen dat dezelve niet gestoord worde, het zy door malicieuse discoursen, valsche uitstrooyinge of saamenrottingen, het zy door het Zingen van rustverstoorende Liedjes, en wat dier meer zy, het welk zoude kunnen strekken, om misgenoege of ongerustheid in den Geest der goede en stille ingezetenen deezer landen te baren.

Art. 1.

Da alle obrigkeitlichen Behörden der Seine Majestät den König von Holland in ihren Posten bestätigt und angewiesen sind, die damit verbundenen Pflichten auch ferner wahrzunehmen; so wird ein jeder Gefessener auf das ernstlichste ermahnt, ihm hiedurch eingeschärft, nicht allein jene obrigkeitlichen Personen als solche zu kennen, sondern sie auch in allen Rücksichten als solche zu respectiren, und ihnen Gehorsam zu leisten.

Art. 2.

Alle Einwohner werden hiedurch ausdrücklich gewarnt, sich aller böshaftern ärgerlichen Gespräche, Verbreitung falscher Gerüchte und Zusammenrottirungen, als auch des Singens von Ruhe-stöhrrenden Liedern und alles desjenigen, was auf irgend einer Art die öffentliche Ruhe stöhren könnte, als das sorgfältigste zu enthalten.

Art. 3.

Alle Obrigkeiten, sowohl die Landes-Collegia als die Behörden in den Städten und auf dem platten Lande werden aufs ernstlichste ermahnt, und wird ihnen empfohlen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit eifrig und thätig zu sorgen, darauf zu halten, daß sie nicht gestöhet werden es sey durch böshafte Gespräche, falsche Gerüchte und Zusammenrottirungen, oder durch Singen von Ruhe-stöhrrenden Liedern, auf welche sonstiger Art Mißvergnügen oder Unruhe in den Gemüthern des guten stillen Theils der Eingefessenen erregt werden kann.

Art. 4.



## Art. 4.

Dat ten einde de geconstitueerde Authoriteiten in staat te stellen, om met meerder vigeur de voornoemde onregeligheden voor te komen en de kwade Gevolgen van dien te beletten, aan dezelve de ondersteuning en medewerking der militaire macht zal worden verleend, waneer dezelve door hun van de commandeerende officieren zal worden gerequireerd.

## Art. 5.

Dat aan alle geconstitueerde Authoriteiten belast en bevolen wordt, het by dezen bepaalde te observeren en te doen observeren, en om verders de strengste en exactste navorchingen te doen naar hun, die aan den inhoud dezer zouden komen te contravenieren, op dat de dader of daders gevat, en in de handen der Justitie worden overgeleverd, om als Stoorders der publieque rust, naar exigentie van zaken als oproermakers te worden gestraft.

Alsdus gedaan in ons Gouvernement, binnen Emden, den 15. January 1807.

BONHOMME.

Ter ordonnantie van denzelve  
de Secr. Gen.

J. ADR. VAN ZUYLEN VAN NYEVELT.

2. Extract uit het Register der Decreeten en Besluiten van Zyne Majesteit den Koning van Holland, den 10. January 1807.

Ontvangen het Rapport van den Minister Secretaris van Staat in dato heden gerequireerd den 8. dezer Mand No. 25. op eene Missive van den Minister van Finantien van den 2den daar te voren, houdende voordragt tot interpretatie van het Decreet van den 15. December 1806. No. 2. is dien overeenkomstig.

## Art. 4.

Um die Obriigkeiten in den Stand zu setzen, allen Unordnungen vorbemeldeter Art mit desto mehr Kraft vorzubeugen und die nachtheiligen Folgen davon zu verhüten, soll ihnen die militairische Unterstützung und Mitwirkung verliehen werden, wenn der commandirende Officier deshalb von ihnen requirirt werden wird.

## Art. 5.

Allen obrigkeitlichen Personen wird befohlen, sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht nur selbst zu richten, sondern auch auf die Beobachtung derselben halten, und auf die Contravenienten auf das Strengste und Genaueste vigiliren zu lassen, damit die Thäter arretirt, den Händen der Justiz überliefert, und als Störher der öffentlichen Ruhe, oder nach Beschaffenheit der Umstände, als Aufrührer bestraft werden.

Gegeben in unserm Gouvernement in Emden, den 15. Januar 1807.

Bonhomme.

Auf Befehl desselben  
der Secr. Gen.

van Zuylen van Nyevelt.

2. Extract aus dem Register der von Sr. Majestät dem König von Holland gemachten Verordnungen und Beschlüsse, den 10ten Januar 1807.

Auf den Bericht des Ministers Staats-Secretairs vom heutigen Dato, welcher in Veranlassung eines Schreibens des Finanz-Ministers vom 2ten ej. m. unterm 8ten d. M. und zwar über die Auslegung des Decrets vom 15ten December 1806 No. 2. gefordert worden, ist beschlossen, daß dieses Decret keine Anwendung findet.

1)



besloten te verklaaren, zoo als verklaart word by dezen, dat het voorschr. Decreet niet van applicatie is.

- 1) op de Veer- en Beurtschepen van Groningen en Delfzyl op Embden, Leer en Norden vise versa varende, mits de Schippers van gemelde Schepen telkens by hunne terugkomst in het Koningryk zyn voorzien, en aan het Commissariaat der Convoyen en Licenten te Harlingen produceeren een Declaratoir door de Regering dier plaats en afgegeven, ten behoortlyke bewyze, dat de goederen door hun hier te lande ingenomen, aldaar waarlyk geloft, en die welke door hun in retour naar herwaards worden mede gebragt, aldaar wezenlyk ingeladen zyn, op poene van te worden geconfidereerd en behandeld, als in te termen van gezegt Decreet te vallen.
- 2) op alle ledige Schepen van Oostfriesche plaats en aan den Eems en Dollard liggende, en naar plaats en in dit Koningryk en aan den Eems of Dollard gelegen, gedestineerd.
- 3) op alle Schepen, die ledig van de bedoelde plaats en in dit Koningryk vertrekken naar Oostfriesche plaats en, gelegen aan den Eems en den Dollard.
- 4) op alle de gewoone Turf-Schepen van den Langackerschanz, Termunterzyl en Delfzyl naar Oostfriesland varende.

En zal Extract dezes aan de respectieve Ministers worden gezonden tot informatie en narigt.

Accordeert met voorschr. Register,  
(geteekend) W. F. ROELL,

Accordeert met het Origineel,

1) auf die Fahr- und Beurtschiffe welche von Grönningen und Delfshyl nach Emden, Leer und Norden und wieder rück fahren, unter dem Beding, daß die bemeldeten Schiffer bey ihrer jedesmaligen Zurückkunft in das Königreich, mit einer von der Obrigkeit der erwähnten Derter ausgestellten Erklärung versehen sind, und bey den Convoy- und Zoll-Commissarien in Harlingen produciren daß die Waaren, welche sie in Holland eingenommen haben, an den bemeldeten Orten auch wirklich ausgeladen sind, und daß sie diejenigen, welche von ihnen auf ihrer retour nach Holland gebracht werden, daselbst wirklich eingeladen. Im Contraventions-Fall haben sie zu gewärtigen, daß sie nach den Bestimmungen dieses Decrets bestraft werden.

2) auf alle ledige Schiffe, welche von Ostfrieschen an der Ems oder Dollart liegenden Dertern nach Holländischen Dertern, welche an der Ems oder den Dollart liegen, bestimmt sind.

3) auf alle Schiffe, welche ledig von den bemeldeten Dertern dieses Königreichs nach Ostfrieschen an der Ems oder Dollart gelegenen Dertern gehen.

4) auf alle gewöhnlichen Torfschiffe, welche von Langackerchanz, Termunterzyl und Delfshyl nach Ostfriesland fahren.

Von diesem Decret soll allen Ministern zu ihrer Information und Nachricht ein Extract mitgetheilt werden.

Stimmt mit vorbemeldetem Register  
(gezeichnet) W. Fr. Roell

Stimmt mit dem Original

de



de Secret. Gen.

VAN ZUYLEN VAN NYEVELT.

Auf Befehl des hohen Gouvernements wird obiges hiedurch bekannt gemacht.

Murich, am 23. Januar 1807.

Ostfr. Krieges- und Domainen- Cammer.

3. LOUIS NAPOLEON, door de Gratie Gods en de Constitutie des Koningryks, Koning van Holland, Wy hebben gedecreteerd en decreteeren het geen volgt:

Art. 1.

Tot nadere order zal geen Schip uit de Havens van het Ryk vertrekken, zonder van onzentwege van eene speciale autorisatie daar toe voorzien te zyn, welke nogtans door ons niet zal worden verleend, dan na dat Zekerheid en Cautie zal zyn gesteld, dat de Lading niet in eenige Vyandelyke Haven zal worden gelost. De autorisatie tot vertrek, zal door ons eigenhandig getekend worden.

Art. 2.

Elk Schip, het welk in eenige Haven van het Ryk zal binnen loopen, zal dadelyk worden aangehouden, zonder te kunnen worden ontslagen, dan op eene speciale Authorisatie van onzentwege, door ons eigenhandig getekend.

Art. 3.

Alle uitgaande en inkomende Vischer- Vaartuigen zullen, voor derzelve vertrek en na derzelve aankomst, door de Officieren van Justitie en de Commisen der Convoyen en Licenten worden geexamineerd.

Art. 4.

Geene Vischers- Vaartuigen zullen mogen vertrekken, dan na dat alvorens door de Schippers derzelve by Eede beloofd worde, dat zy geene vry-

de Secret. General

van Zuylen van Nyevelt.

3. Wir Louis Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Reichs, König von Holland, verordnen hiemit folgendes:

Art. 1.

Von jetzt an und bis auf nähere Verfügung soll keinem Schiff erlaubt seyn, aus irgend einem Hafen des Reichs abzusegeln, wenn es nicht dazu mit einem besondern Erlaubniß- Schein von Uns versehen ist. Ein solcher Erlaubniß- Schein wird von Uns Selbst eigenhändig unterzeichnet seyn, wird jedoch nicht eher an jemand erteilt werden, als bis gehörige Sicherheit gestellet worden, daß das Schiff in keinem feindlichen Hafen ausgeladen wird.

Art. 2.

Jedes Schiff, welches in irgend einen Hafen des Königreichs einläuft, soll angehalten werden, und wird nur dann wieder frey gelassen, wenn es einen besondern von Uns Selbst eigenhändig unterzeichneten Schein hat.

Art. 3.

Alle abgehende und einkommende Fischer- Fahrzeuge sollen, ehe sie absegeln, und gleich nach ihrer Ankunft, von den Justiz- Beamten und den Convoye- und Zollbedienten untersucht werden.

Art. 4.

Keinen Fischer- Fahrzeugen soll es gestattet werden, anzulaulen, wenn nicht die Schiffer derselben vorher eidlich erklärt haben, daß sie mit keinem Schiffe oder Fahrzeugen



willige Verstandhouding, hoegenaamd met eenig Schip of Vaartuig, zullen houden en daartoe genoodzaakt wordende, niet in gebreken zullen blyven, daarvan Kennisse te geven.

Art. 5.

De Directeuren en andere geemploeyerden der Posteryen, zyn verantwoordelyk voor de brieven uit Engeland komende of derwaarts vertrekkende; zy zullen dezelve onverwyd en onmiddelyk aan den Minister van Justitie en Politie doen toekomen.

Art. 6.

Onze Ministers zyn belast met de Executie van het tegenwoordig decreet, ieder voor zoo veel hen aangaat.

De Ministers van Marine, van Finantien en van Justitie en Politie zullen ons daarvan dagelyks Verslag doen.

Gegeven in ons Koninglyk Paleis in den Haag den 15. December van het Jaar 1806 en van onze Regering het eerste.

(geteek.) LOUIS.

(onderstond) wegens den Koning,  
de Minister Secretaris van Staat,  
(geteek.) W. F. ROËLL.

Zullende een Afichrift van dit Decreet an de respect. Ministers worden gezonden.

Conform. aan het Origineel,  
de Minister Secretaris van Staat,  
(geteek.) S. DASSEVAEL.  
Accord. met het Origineel,  
de Secret. Gen.

VAN ZUYLEN VAN NYEVELT.

Auf Befehl des hohen Gouvernements wird obiges hiedurch bekannt gemacht, und dabey, ebenfalls auf Befehl hochgedachten Gouvernements, zur Nachricht bemerkt, daß die Kaufleute, ohne Ausnahme alle ihre Schiffs- und Ladungs-Papiere über die zum Absegeln bereit liegenden Schiffe, nebst einer Abschrift des nach der Verordnung vom

zeug, es habe Namen wie es wolle, in einem heimlichen Einverständnis stehen, und wenn sie dazu mit Gewalt gezwungen werden sollten, daß sie solches sogleich anzeigen wollen.

Art. 5.

Alle Post-Directoren und andere Post-Officianten sollen für die Briefe, welche aus England kommen, oder dahin gesandt werden, verantwortlich seyn, und solche sogleich und unmittelbar an den Justiz- und Polizey-Minister abgeben.

Art. 6.

Unsere Minister sind beauftragt, Selt nach seinem Geschäftskreise, diese Verordnung zur Ausführung zu bringen.

Der Marine-Minister, der Finanz-Minister und der Justiz- und Polizey-Minister sind angewiesen, Uns täglich darüber Bericht abzustatten.

Gegeben in Unserm Königl. Pallastein Haag, den 15. December 1806, im ersten Jahre Unserer Regierung.

(gezeichnet) LOUIS.

(st.) von wegen des Königs,  
der Minister Staats-Secretair  
W. F. ROËLL.

Eine Abschrift dieser Verordnung ist an die obgedachten Minister gesandt worden.

Stimmt mit dem Original,  
der Minister Staats-Secretair  
S. Dassevael.

Stimmt mit dem Original,  
der Secr. Gen.  
van Zuylen van Nyevelt.

15. May 1805 erforderlichen Cautions-Documents an Sr. Excellenz den Herrn Gouverneur-General Bonhomme Behufs Erlangung des erwähnten Erlaubniß-Scheins einreichen müssen.

Was die beladenen und nach Ldnningen und dergleichen Dertern bestimmten Schiffe betrifft, welche man theils wegen der Lage dieser Dertter, theils wegen der Art der Ladung im Verdacht haben muß, Bestimmung nach einem feindlichen Hafen zu haben, so müssen die Eigenthümer vorher in die Hände Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs General oder wer von HochDenenselben dazu bestimmt wird, einen feyerlichen Eid schwören (ohne daß ihnen dabey von der vorgeschriebenen Caution etwas nachgelassen werden kann,) daß das Schiff wahrhaftig nach dem angegebenen Ort bestimmt sey, und nirgends anderswo geldscht werden solle.

Ueber die Wahrheit von dergleichen Versicherungen und daß das Schiff wirklich an dem angegebenen Ort geldscht worden, werden die strengsten Untersuchungen angestellt werden.

Murich, am 23sten Januar 1807.

Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

4. PROCLAMATIE.

BONHOMME, Lieutenant-Generaal en Gouverneur-Generaal van Oostfriesland enz. brengt by deeze ter kennisse van een ieder, dat Zyne Majesteit den Koning van Holland, steeds wakende voor het welzyn Zyner Onderdaanen, Zyne vaderlyke Zorge ook heeft gelieven uyt te breiden over de Zeelieden of andere Ingezetenen van Oostfriesland, dewelke zich door den genomene Maatregel opzigtelyk de Generaale Blokkade buiten Employ bevinden, en ter verzeeking van hun onderhoud werkzaamheid verlangen; by Hoogst-Deszelvs Decreet van den 17den deezer maand heeft bepaald:

1) Den Lieutenant-Generaal, Gouverneur-Generaal van Oostfriesland te autoriseeren, om alle Zeelieden of andere inwoonders van Oostfriesland, dewelke verlangen voor hun onderhoud werkzaam te zyn, in Hoogst-Deszelvs Dienst te neemen en in Compagnien te formeeren.

2) Dat deeze Compagnien door hem

4. Proclamation.

Bonhomme, Lieutenant-General und Gouverneur-General von Ostfriesland u. u. benachrichtigt hiedurch einen Jeden, daß Seine Königliche Majestät von Holland, stets wachend für das Wohl Ihrer Unterthanen, geruhet haben, Ihre väterliche Sorgfalt auch auf diejenigen Seeleute und Eingeseffene der Provinz Ostfriesland zu erstrecken, welche sich durch die getroffene Maaßregel wegen der allgemeinen Blokkade außer Verdienst befinden, und zu ihrer Unterhaltung gerne wieder in Thätigkeit zu seyn wünschen; Allerhöchst-Dieselben haben daher durch das Decret vom 15. d. M.

1) den General-Lieutenant und Gouverneur-General von Ostfriesland auctorisirt, alle Seeleute oder sonstige Eingeseffene der Provinz, welche ihres Brodt-Erwerbs wegen in Thätigkeit gesetzt zu werden wünschen, in Allerhöchst-Dero Dienst zu nehmen und in Compagnien zu vertheilen.

2) Diese Compagnien sollen mit den erforderlichen



van de nodige Onder-Officieren (uyt hun midden gekozen) zullen worden voorzien, en gedestineerd zyn, ter bewaaking der kusten van de WEZER tot aan de ZUYDER-ZEE, en

3) Dat de Onder-Officieren en Soldaaten van deeze Compagnien, even als die der Infanterie van de Armee, zullen worden betaald en gevoed.

Ten Einde in deeze op de beste Wyze aan de gemanifesteerde verlangens van Zyne Majesteit den Koning te voldoen; zo worden alle zodanige Zeelieden of Inwoonders van Oostfriesland, welke verlangen in Dienst van Zyne Majesteit den Koning van Holland, als Kustbevaarders te treden, by deeze uytgenodigt, om zich naar NORDEN, AURICH, of EMDEN te begeeven, en zich aldaar in de Werfhuizen teervoegen, by de Onder-Officieren, dewelke met de Werving belast zyn.

En ten einde zulks ter kennisse van een ieder kome, zal deeze allomme worden geaffigeert en aangeslaagen.

Gedaan in het Gouvernement te Emden, den 22. January 1807.

BONHOMME.

Vorstehende Proclamation wird auf Befehl des hohen Königl. Holländischen Gouvernements zu Emden, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Murich, den 24sten Januar 1807.

Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

5.

PUBLICANDUM.

Auf Befehl des hohen Königl. Holländischen Gouvernements zu Emden wird dem Publico in Verfolg des 14ten und 15ten Artikels des von hochgedachtem Gouvernement bereits unterm 15. December an. pr. zur allgemeinen Wissenschaft gebrachten Publicati d. d. Haag den 31. May 1805 hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, das die Ausfuhr der Pferde und des Hafers, und ferner aller Objecte, wie sie in jenem 14ten Artikel bestimmt worden (namentlich Roggen, Bohnen, Erbsen, gepeldete Ger-

berlichen Unter-Officieren (welche man aus den sich meldenden Eingeseffenen nehmen wird) versehen werden, und sind bestimmt zur Bewachung der Küsten von der Weser bis zur Süder-See.

3) Alle Unter-Officiere und Soldaten dieser Compagnien sollen Eshnung und Unterhaltung, wie die Infanterie der Armee empfangen.

Um nun die Absicht Sr. Majestät des Königs auf die beste Art zu erreichen, so werden alle Seeleute und Eingeseffene der Provinz Ostfriesland, welche in Allerhöchster Diensten, als Küsten-Bewacher zu treten wünschen, hiedurch aufgefordert, sich nach Norden, Aurich, oder Emden zu begeben, und sich bey den in dortigen Werfhäusern befindlichen Unter-Officieren zu melden, denen das Geschäft der Werbung angetragen ist.

Damit dieses zu eines Jeden Wissenchaft gelange, soll diese Proclamation über all im Lande angeschlagen werden.

Gegeben in dem Gouvernement zu Emden, den 22. Januar 1807.

Bonhomme.



Gerste, Grütze, Speck und Butter) nach neutralen Orten, die von keinen feindlichen Truppen besetzt sind, nicht anders als auf einen bey dem hohen Königl. Holländischen Gouvernement in Emden nachzufuchenden Erlaubniss - Schein geschehen kann. Bey Nachsuchung dieser Exportations - Pässe muß zugleich eine gehörige Caution über den dreyfachen Werth der auszuführenden Producte bestellt und nachgewiesen werden, wobey zugleich noch die Bestimmung observirt werden muß, daß die Nachsuchung der Löschung der Caution innerhalb des in der Cautions-Acte fixirten Termins auf den Grund solcher Documente geschehen muß, wie sie in dem Art. 15. obgedachten Publicati de 31. May 1805 beschrieben worden. Das Formular eines solchen Cautions - Documents und Certificats wird hiebey gefügt.

Aurich, am 26sten Januar 1807.

Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

6. FORMULAR DER ERFORDERLICHEN BÜRGSCHAFTS-ACTE.

Wir Untengeschriebene versprechen hiedurch, uns auf Verlangen des . . . . . für den dreyfachen Werth der in dem nach N . . . . . bestimmten Schiffe des N. N. geladenen Güter, als Bürgen und Haupt-Schuldner, Jeder in solidum stellen zu wollen, und zwar dafür, daß diese Güter wahrhaftig nach . . . . . bestimmt sind, keinesweges aber weder direct noch indirect nach irgend einem Hafen, Insel, Stadt oder Ort, welcher zu dem Gebiet von Großbritannien gehört, oder sich in oder aufer Europa in dessen Gewalt befindet.

Auch versprechen wir innerhalb . . . . . Monaten durch ein gehöriges in der an dem Ausladungs-Ort gebräuchlichen Sprache abgefaßtes Certificat, wie solches auf der Rückseite einer der authentischen Copien der Bürgschafts-Acte vorgeschrieben ist, zu beweisen, daß die vorbenannten Güter an diesem Ort aufgestapelt sind, und soll dieses durch die Zoll-Comtoiren, Admiralitäten oder Gerichte des Ausladungs-Orts, oder durch die Landes- oder Orts-Obrigkeiten ausgegebene, und durch den Consul oder Commissarius Sr. Majestät des KÖNIGS VON HOLLAND, wenn sich ein solcher daselbst befindet, legalisirte Certificat eine deutliche und gehörige Erklärung enthalten, daß das in dieser Cautions-Acte erwähnte Schiff und Güter an dem Ort wirklich angekommen, und daselbst nach Landes-Gebrauch angegeben sind; in keinem Fall sollen aber Erklärungen, welche von Particuliers vor irgend einem obrigkeitlichen Collegium, Gerichtshof, Richter, Beamten oder Notarius ausgestellt sind, oder vor wem und in wessen Gegenwart solches sonst zu geschehen pflegt, von uns, als zulässig, präsentirt werden, wenn eine solche Acte beym Mangel anderer Beweise nicht zugleich das Attest eines solchen qualificirten Collegii oder Person enthält.

(No. 6. P.)

Im



Im Fall wir darwider handeln sollten, verpflichten wir uns, an die erste Aufforderung die vorgemeldete Summe von . . . . . zum Gebrauch des Landes zu erlegen und zu bezahlen, verbinden dass nach Vorschrift der Gesetze unsere Personen und Güter, renunciiren an unser Bürgerrecht und andere Rechte dieser Stadt, so wie auch auf die Exceptiones ordinis, divisionis et excussionis. Wir sind von der Gültigkeit dieser Acte vollkommen unterrichtet, und unterwerfen uns der Entscheidung und paraten Execution des Raads van Judicature over de Middelen te Water en te Lande des Königreichs Holland.

Actum

N. N.

Geschehen in meiner Gegenwart,  
N. N.

Obige Caution wird als hinreichend angesehen von

Auf Befehl desselben.

N. N.

FORMULAR DES CERTIFICATS.

Wir Unterzeichnete . . . . . attestiren hiedurch, dass das Schiff . . . . . unter der Führung des Schiffers . . . . . von . . . . . hier angekommen und die in der umstehenden Cautions-Acte bemeldeten Güter unter der Adresse . . . . . hier angebracht hat, und dass diese Güter nach den Gesetzen und Gebräuchen dieses Landes hier angegeben sind. Geschehen zu . . . . . Kraft unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Siegel, den . . . . . im Jahr

7. Auf erhaltenen Befehl von der Departemental-Administration des Departements Stadt und Länder von Grönigen, wird hiedurch einem jedes und besonders den Seefahrenden zur Nachricht bekannt gemacht, dass allsobald ein Anfang wird gemacht werden mit der Ausführung von dem Gerüste um den Thurm von Holwierda in Gröningerland, welcher Thurm dient zu einer Baake bey das Einkommen auf dem Flusse der Ems, und dass der oberste Theil oder die Spitze zur Länge von pl. min. 40 Fufs gänzlich wird abgebrochen, und demnächst während des bevorstehenden Frühjahrs wieder aufgebaut und erneuet werden.

Nach vollendetem Baue wird eine umständliche und genaue Beschreibung des erneueten Thurmes in allen in- und ausländischen Zeitungen und Intelligenzblättern eingerückt werden.

G. Bondfema, Landes-Commis.



## Citationes Creditorum.

1. Die weyl. hiesige Eheleute Jan Doeden Tergaum und Laalke Theessen Nyken, kauften unterm 15. Januar 1782, verändte eines coram notario cum duobus testibus errichteten Documentis, das hieselbst in Comp. 10. Nro. 66. stehende Haus cum annexis, von dem Menze Jden, der sich auch Menze Mensen geschrieben hat, damals Wunsquierier in dem Bataillon des General: Majors von Courbiere, und dessen Ehefrau Naltje Eilders, und unterm 16. November desselben Jahres, laut eines producirten Erwerbungs: Documenti, das hieselbst in Comp. 10. Nro. 63. stehende Haus cum annexis an der Pottebackers: StraÙe von dem weyl. Bierziger D. E. von Santen ebenfalls privatim; welches letztere Haus indessen in dem Kaufbriese irrig mit Nro. 65. bezeichnet ist. Ersteres Haus stehet noch auf des weyl. hiesigen Schmiedemeisters Jan Otten Ereutzberg Namen im Hypotheken: Buche registrirt, welcher dieses, laut dem öffentlichen Erwerbungs: Documente nachgeschigter Privat: Cession im Monat May 1780 dem weyl. Menze Mensen oder Jden übertragen hat.

Letzteres Haus stehet aber im Hypotheken: Buche noch auf des weyl. Andreas Harrenstee Namen, dessen ganzer Nachlaß, worunter auch dieses Haus, wie genugsam gerichtskundig, auf seine einzige, mit dem weyl. Bierziger D. E. van Santen verheuratete Tochter, und von dieser hinwiederum per testamentum auf deren Ehemann van Santen, den Verkäufer, vererbet ist. Der ganze Nachlaß der acquirenten Jan Doeden Tergaum und Laalke Theessen Nyken, und darunter auch diese beyden Häuser, ist nun, wie auch gerichtskundig, zur einen Hälfte auf deren einzigen Sohn Thees Janssen Tergaum, und zur andern Hälfte, jedoch salvo usu fructu patris ad dies vitae, auf dessen noch minderjährige Kinder vererbet, welche jegige Besitzer dieser beyden Häuser aber jetzt, da sie außer Stande sind, die vorangegebene Devolution des Eigenthums derselben auf ihre weyl. Erblasser zum Behufe vollständiger Berichtigung tituli possessionis für dieselben durch vorschriftsmäßige Documente zu begründen.

Da aber aus dem, das sub Nro. 66. registrirte Haus concernirenden Hypotheken: Schein erhellet, daß sich auf diesem Hause noch ein älteres dominium reservatum wegen 54 Gulden holl. Kaufgelder intabulirt befindet; so ist bey dem Stadtgerichte zu Emden nicht nur ein gerichtliches Aufgebot zum Behuf der Berichtigung des tituli possessionis, sondern

auch des offen stehenden dominii reservati in Absicht der beyden besagten Häuser per resolutionem vom 15. December curr. cum termino von 6 Wochen & reproductionis praeclusivo auf den 23. Februar nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputato Referendario Deteleff erkannt. Es werden dannhero alle und jede, welche an besagten Häusern, es sey aus einem Eigenthums: Erb: Pfand: Dienstbarkeits: oder aus einem sonstigen Rechte einigen Anspruch zu haben vermerken, oder der vollständigen Berichtigung des tituli possessionis und der Löschung des intabulati widersprechen zu können, insonderheit auch die unbekannte Erben der vorigen Besitzer durch diese Edictal: Citation vorgeladen, ihre Ansprüche entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien, wozu ihnen die hiesige Justiz: Commissarien Schmid, Bluhm, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, anzumelden, und ihr etwaiges Recht an diesen Häusern im obbesagten Termine rechtserforderlich zu justificiren, unter der Verwarnung: daß sie damit im Ausbleibungsfall gänzlich ab: und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und demnächst der titulus possessionis, ohne einigen Vorbehalt auf den Grund der zu erlassenden Præclusions: Sentenz für Provoquanten im Hypothekenbuche berichtigt werden, sodann das eingetragene dominium reservatum ebenfalls daselbst gelöscht werden soll. Uebrigens wird denen ins Feld gerückten Militair: Personen ihr, an besagten Häusern habendes Recht, hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 6. Januar 1807.

2. Bey dem Amtsgerichte zu Emden ist dato ad instantiam des Harbert Geerds zu Jemgum, citatio edictalis wider Alle und Jede, welche an dem von Jan Carsjens herrührenden, durch diesen an Steffen Janssen Backer veräußerten, hiernächst auf dessen Sohn Peter Berends Steffens vererbten, und sodann durch diesen an den Harbert Geerds öffentlich verkauften halben Acker: Grundes unter Jemgum, ost an den Jemgumer Kirchhof, süd an Menke Janssen, west an Harm Bruns und nord an Menke Janssen schweigend, ein Erb: Eigenthums: Pfand: Näherkaufs: Dienstbarkeits: Reunions: den Ertrag der Nutzung schmälerndes, oder ein sonstiges Real: Recht zu haben vermerken, oder wider die vollständige Berichtigung des Besitztittels desselben im Hypothekenbuche etwas einzuwenden haben mögten, cum termino von 6 Wochen, et reproductionis praeclusivo  
auf



auf Montag den 16. März, unter der Warnung er-  
kannnt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprü-  
chen präcludiret und gegen den jetzigen Besizer zum  
ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, hie-  
nächst auch mit der vollständigen Berichtigung des  
Besitztittels verfahren werden wird.

Signatum Emden im Amtsgerichte, den 20. Januar  
1807. Detmers

3. Auf dem im Ofser-Klufft 11ten Rott sub  
Nro. 2. am Markte hieselbst belegenen Hause, wel-  
ches der Schmiedemeister Lebbe Gummels den 11ten  
December 1775 öffentlich angekauft, und im vorigen  
Winter an den hiesigen Schmiedemeister Berke Jaus-  
sen Thaden und dessen Ehefrau privatim verkauft  
hat, siehet im Hypothekenbuche zur Last des vorigen  
Besizers Hermannus Janssen Woltmanns, ein aller  
Wahrscheinlichkeit abgetragenes Capital zu 100 Rthlr.  
mit folgenden Worten:

Eine Obligation des Hermannus Janssen Wolt-  
manns, d. d. 12. November 1765, über ein hun-  
dert Reichshaler in Gold, ad 5 proCent Zinsen,  
welche den 28. November 1765 für Deichrichter  
Hermann Wencken und Hausmann Heze Weerts  
Curat. weyl. Jacob Sibben Sohn noie. eingetra-  
gt ist,

annoch ungelöscht, weil das originale Schuld-In-  
strument verlohren gegangen ist. Auf Ansuchen des  
Lebbe Gummels werden deshalb alle und jede, wel-  
che an gedachten Schuldposten, und das darüber aus-  
gestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien,  
Vand: oder sonstige Briefs: Inhaber Ansprüche zu  
haben vermeynen mögten, hiedurch öffentlich vorge-  
laden, ihre dergleichen Ansprüche innerhalb 3 Mona-  
ten und längstens in dem auf den 19. März anzu-  
setz. Vormittags 10 Uhr präfigirten Annotations-Ter-  
min anzugeben und gesetzlich zu bescheingen, unter der  
Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren etwaigen An-  
sprüchen an obgedachten noch offen stehenden Schuld-  
posten, und das darüber ausgestellte Instrument  
präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen ver-  
wiesen werden, auch demnächst, wenn das Erkenn-  
niß rechtskräftig geworden, obbemeldetes Schuld-  
Instrument anworfirt, und das daraus eingetra-  
gene Capital der 100 Rthlr. in Gold im Hypo-  
thekenbuche gelöscht werden soll.

Uebrigens werden den ins Feld gerückten Militair-  
und diesen gleich geachteten Personen ihre etwaige  
Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Nordae in Curia, den 6. Decem-

ber 1806.

Amtsverwalter, Bürgermeister und  
4. Der Organist Gottfried Lammens Wilt-  
in Hage erhielt, laut eines am 23. December 1806  
gerichtlichen verlaublichen Contracts vom 19. De-  
cember e. a. zwey Behnpläge an der Ofser-Wal-  
stüde von der Forstgräberey des Willm J. Uen-  
jeko in Emden wohnhaft, belegen, beyde zusammen  
50 Ruthen am Canal breit, von der Verumer-  
Compagnie zur Forstgräberey, und den Untergrund  
eine immerwährende Erbpacht; bey welcher Acqui-  
sition er durch ein Proclama gesichert zu werden ge-  
wunten hat. Auf seine Instanz werden demnach alle im  
Feld, blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld  
gerückten Militair: und ihnen gleich geachteten Per-  
sonen, welche auf die obbesagten Behnpläge, Pl. no.  
19 Diemath groß, Nro. 3. der Carte,

West an die Ofser-Wicke des Verumer-Weh-  
Süd am Compagnie-Grund,  
Ost an die Grenze Naje,  
Nord an Willm J. Uen,

ein Retracts: Servituts: Erb: Pfand: Reu-  
oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hie-  
peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, in-  
testens aber in termino reproductionis den 30.  
März 1807, Morgens 9 Uhr, ihre Ansprüche an-  
zugeben und zu justificiren, im Ausbleibungsfall aber  
zu gewärtigen, daß sie mit allen solchen Ansprüchen  
präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen  
den Provocanten auferlegt werden solle.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 23. De-  
cember 1806. Kettler.

5. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sub  
instantiam des weyl. Predigers Metzger Wittwe, ge-  
borne Bödeker hieselbst, Edictales wider alle und jede,  
welche auf das, durch Provocantia von dem Brand-  
weinbrenner Marten J. Schson und dessen Ehefrau  
Engelina Reusder privatim anerkaufte Haus an der  
Krahenstraße, in Comp. 17. Nro. 33, aus irgend  
einigem Grunde einen Real: Anspruch, Servituts-  
Forderung oder Wäherkaufs: Recht zu haben ver-  
meynen, cum termino von drey Monaten & re-  
productionis praeclusivo auf den 18. April nächst  
künftig, Vormittags um 10 zu Rathhause, unter  
der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit  
seinen Ansprüchen an das aufgebotene Haus e. a. prä-  
cludiret, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als  
gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges  
Stillschweigen auferlegt werden soll.

Uebrigens wird denen ins Feld gerückten Mil-  
tair: Personen, ihr etwaiges Recht an besagtes Haus  
erhalten.

hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Emden auf dem Rathhause, den 12. Januar 1807.

6. In der am 20. 1802 gehaltenen Erbsonderung der weyl. Eheleute, Nicent Hinrichs und Mayke Dircks, zu Niepe, Intestat-Nachlassenschaften erbielt

- 1) der älteste Sohn, Hinrich Nicent, die väterliche Warffstätte,
- 2) der jüngste Sohn, Dirck Lammerts Nicent, den mütterlichen Heerd,

beide zu Niepe belegen, von ihren Mit-Erben und resp. deren Stellvertretern, nämlich von ihrer weyl. älteren Schwester, Käpcke Nicent, mit dem auch weyl. Hausmann, Johann Everts Wäppts, in der Niepster Hamurich ehelich erzeugten Tochter Vormündern, und von der jüngeren Schwester, Etientje Nicent, mit Zustimmung derselben Ehemannes, des Schullehrers Ewold Vohlen, damals auf dem Großen-Hehn, zum privativen Eigenthum.

Die Warffstätte bestehet aus einem Hause mit Garten nebst einigen Kirchen-Sitzen und Todten-Gräbern, am 1732 durch des jetzigen Besitzers Großvater väterlicher Seite, Hinrich Nicent, von dem Harm Poppen, sodann aus 2½ Diemathen Weedlandes in der Niepster Hamurich, ins Elden an Focke Alberts Jacobs, ins Norden an den Rühauers-Schloot beschwettet, durch denselben im Jahre 1751 von dem Johann Buss erkauft, und ist diese Besikung per testamentum des weyl. Hinrich Nicent de 20. 1764 auf dessen nun auch weyl. Sohn, Nicent Hinrichs, als jetzigen Erblasser, vererbet.

Der Heerd begreift angeblich das Heerd-Haus, ein kleines Haus an der östlichen Ecke des großen Hauses, zwey Gärten an der Südseite und zwey dito an der Nordseite der beyden Häuser, pl. min. 30 Diemathen in einer Ausstreckung, ins Osten an Uyeld Claassen Willems und an die Niepster Pastorey beschwertet, noch pl. min. 30 Diemathen in einer Ausstreckung, Jenne genannt, pl. min. 7 Diemathen Weedlandes in dem großen Lande, pl. min. 3 Diemathen in der Niepster Vor-Weede, pl. min. 2 Diemathen auf der Niepster Buten-Weede, eines Plakes Antheil zu pl. min. 3 Diemathen an den Niepster Emden, zwey Aecker Morastes zu Ochtelbur, sodann einige Kirchen-Sitze und Todten-Gräber.

Des jetzigen Besitzers Großvater, mütterlicher Seite, Dirck Lammerts, hat solchen Heerd, mit Aufnahme von 2 Diemathen, anno 1738 in der Erbtheilung angenommen, die 2 Diemathen aber im Jahre 1745 öffentlich erstanden, und beydes mit seinem

ungefähr in 20. 1778 erfolgten Intestat-Absterben seinem einzigen Kinde, Mayke Dircks, Mutter des nunmehrigen Eigenthümers, hinterlassen.

Auf der Warffstätte stehen im Hypotheken-Buche eingetragen:

Dreyhundert Reichsthaler ostfr. Courant, ex obl. des weyl. Hinrich Nicent, d. d. 4ten May 1757, für den Kaufmann Andreas Heeren in Emden, seit den 19. November ej. a., welche Post angeblich längst berichtigt ist, indessen soll die originale Obligation so wenig, als eine Quittung über den Abtrag, bezubringen, der ehemalige Inhaber nicht mehr am Leben, und von dessen Erben bisher Niemand anzuforschen gewesen seyn.

Auf dem Heerde stehen im Hypothekenbuche noch offen: fünfhundert Gulden ostfriesisch, ex obl. des Wybet Teepe, Dirck Lammerts, Johann Edden und Hinrich Nicent, d. d. 10. April 1752, für des weyl. Procuratoris Schmid zu Aurich Kinder Vormünder, eingetragen den 12. ejusd.

diese Post ist aber auch zugleich auf das Wybet Teepe Heerd eingetragen gewesen, und von demselben am 11. Juny 1779 gelöscht, nachdem der weyl. Rentmeister von Halem zu Aurich, Ehemann einer Tochter des weyl. Procuratoris Schmid, welche ihres einzigen Bruders Erbinn geworden ist, bis auf 25 fl. rückständiger Zinsen, dafür quittirt hatte. Die originale Obligation soll jedoch jetzt fehlen, indessen ist von Seiten der von Halem'schen Erben völlig quittirt.

Auf Instanz der Brüder Hinrich Nicent und Dirck Lammerts Nicent zu Niepe, werden nun vom Amtgerichte zu Aurich, mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf die Warffstätte, oder auf den Heerd resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälernendes Dienstbarkeits-Benähmerungs-Pfand, oder sonstiges Real-Recht, besonders aber an die eine oder andere der eingetragenen, jetzt zu löschenden Schuld-Posten, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber Anspruch haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 27. Februar 1807, persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Taden etc., solche Ansprüche auf dem Amtgerichte hieselbst anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Amortisation der angeblich verlorren Verreibungen erkannt, und mit Löschung der, daraus

ein



eingetragenen Posten beym Hypothequenbuche verfahren werden soll.

Sign. Ulrich im Amtgerichte, den 11. November 1806.

7. Das hier in der Stadt im Norder Klufft Isten Rott sub No. 485. befindliche Haus cum annexis, welches im Hypothequen-Buche auf Folkert Meints Wittve Namen notiret siehet, hat zufolge eines in originali producirten Kauf-Contractis d. d. 18. December 1761, des weyl. Ulrich Eiben Hohlen Oheim Heye Daniels geerbet, an die Eheleute Siemen Dirks und Janntjen Arhen privatim verkauft, welche solches aber den 31. December ejusdem anni auf ex capite vicinitatis angebotenen Näherkauf an weyl. Deich- und Söhlrichter Johann Diederich Fridag in Eigenthum übertragen haben. Dieser verkaufte solches privatim den 29. October 1762 an weyl. Meiner Berdes, welcher ohne Testament verstorben und seine Tochter Taalke Meiners als alleinige Erbin nachließ. Diese errichtete ein Testament, vermöge dessen ihre nachgebliebene Kinder:

- 1) der Bäckergefelle Jann Jacobs, zur Zeit in Groningen, und
- 2) des Zimmermeisters Jann Hayungs Ihnen Ehefrau, Tecke Jacobs hieselbst,

Eigenthümer bemeldeten Grundstücks g. worden.

Selbige ließen dasselbe am 31. März a. c. öffentlich verkaufen, der hiesige Bürger Jann Friedrich Piesell wurde Ankäufer, verkaufte solches aber den 20. July a. c. privatim an den Arbeiter Schwittert Arjes. Dieser hat nun, weil nicht nachgewiesen werden kann, wie das Haus cum annexis von der vor-maligen Besitzerin, des Folkert Meints Wittve, auf den vorbemeldten Heye Daniels gekommen, zum Behuf der vollständigen Berichtigung des Besitztittels im Hypothequen-Buche sowohl, als auch zur Löschung zweyer, aller Wahrscheinlichkeit nach zwar abgetragenen, im Hypothequen-Buche aber mit folgenden Worten:

Heye Daniels hat eine Obligation von 300 fl. und Albert Janssen 100 fl.

vid. prot. contract.

eingetragenen Posten ein öffentliches Aufgeboth des Grundstücks nachgesucht, welches ex decreto vom heutigen dato erkannt worden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf vorbemeldtes Haus cum annexis ein Erb-Eigenthums, Benäherungs, Pfand-Dienstbarkeits, oder sonstiges Real-Recht und Forderungen, imgleichen wider die vollständige Berichtigung des Besitztittels im Hypothequenbuche einige Einreden, oder an die beyde

noch ungelöschte Posten und die darüber ansehnliche Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben meynen mögten, hiedurch öffentlich vorgeladen, dergleichen Ansprüche innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem auf den 12. März anni futuri ansetzten Annotations-Termin, entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und geltend zu beschleunigen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf nachbemeldtes Haus cum annexis, sodann insbesondere auf die beyde im Hypothequen-Buche noch verzeichnete Posten zu 300 fl. und 100 fl. und die darüber ausgestellte Schuld-Instrumente präcludirt und deshalb zum ewigen Stillschweigen verurtheilt auch demnächst, wann das Erkenntniß rechtskräftig geworden, sowohl der Besitztittel bis für den jetzigen Besitzer Schwittert Arjes im Hypothequenbuche eingetragen, als auch bemeldete verloren gegangene Schuld-Instrumente annullirt, und im Hypothequen-Buche gelöscht werden sollen.

Nebrigens werden den ins Feld gerichteten Militair- und diesen gleich geachteten Personen ihre etwaige Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Nordae in Curia, am 26. Novem-  
ber 1806.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath  
von Blan.

8. Des Hausmanns Meene Janssen zu Mar-  
erster Ehefrauen, Ette Margarethe Erben, we-  
den Nachlaß gedachter Ette Margarethe unter  
Theilen und haben bey dem hiesigen Amtgerichte  
auf angetragen, die bevorstehende Theilung den ein-  
gen unbekanntem Gläubigern derselben durch den  
der öffentlichen Anzeige hiedurch bekannt zu machen.

Es werden daher alle etwaige unbekannte Gläu-  
biger der ersten Ehefrau des Meene Janssen aufge-  
fordert, ihre Forderungen an dem Nachlasse derselben  
innerhalb 3 Monaten, von der ersten Insertion der  
gegenwärtigen Publicandi angerechnet, bey dem ge-  
richtlich bestellten Curator der jüngsten noch mün-  
digen Tochter, dem Hausmann Ortgies Siekes  
zu Marx, anzugeben, unter der Verwarnung, daß  
diejenigen, welche sich in dieser Zeit nicht gemeldet,  
sich an jeden der einzelnen Erben wegen ihrer Forderungen  
nur pro rata seines Erbtheils halten können, schuldig  
ertheilt werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 26. Jan. 1807.  
Schneiderman.

9. Nachdem der generale Concurs über die  
sammt



sämmtliche Vermögen des Bäckers Uffe Wehlan erbsnet, auch der offene Arrest erkannt worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, hiedurch angewiesen, demselben davon nicht das mindeste verabsolgen zu lassen, vielmehr dem Gerichte davon förderamst treulich Anzeige zu thun, und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung:

daß wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines, daran noch habenden Untertands- und andern Rechts, für verlustig erklärt werden wird.

Ebens im Stadtgerichte, den 27sten Januar 1807.  
vig. commiss.

10. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schusters Johann Harms zu Schirum, mit Vorbehalt der Rechte der, ins Feld gerückten Militair- und der, ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf das, im Jahre 1805 von den Eheleuten Ulfert Harms Ideus und Ancke Gerdes zu Schirum, an ihren Sohn, Gerd Ulferts Ideus, daselbst, abgestandene, und von diesem nun an den Provocanten öffentlich verkaufte, zu Schirum belegene Haus mit Garten, nebst der Gerechtigkeit des Vieh-Ausschlags auf die Schirumer-Gemeine-Weide, gegen Weidgeld, und des Feuer-Plaggen-Hiebs, gleich ähnlichen Warfen, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, spätestens am 14. April, persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Detmers, Weber etc., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 4. Febr. 1807.  
Telting.

11. Nachdem der Hausmann Harm Christophers in der Linteler-Marsch bey dem Amtgerichte angezeigt, daß er nicht im Stande sey seine jetzt auf ihn andringende Creditores zu befriedigen, und deshalb bonis cediret, und auf gerichtliche Inventarisation

seines Vermögens angetragen hat, so ist dato per Decretum der generale Concurs über dessen Vermögen erbsnet worden.

Es werden deshalb sämmtliche Gläubiger des Harm Christophers hiedurch edictaliter citiret, ihre Forderungen auf denselben innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem auf den 16ten May a. c. präfigirten Connotations-Termin, früh um 10 Uhr, ad acta anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich müssen Creditores sich in Termino über das Cessions-Gesuch des Gemeinschuldners erklären, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende dafür werden angesehen werden, als wenn sie dem Gemeinschuldner diese Rechts-Wohlthat bewilligen.

Endlich ist auch zugleich der offene Arrest auf alle ausstehende Forderungen desselben erkannt, und wird demnach hiedurch allen und jeden, welche Gelder, Pfänder oder sonstige Sachen vom Debitore unter sich haben, angedeutet, solche an niemanden, als an den ad interim bestellten Curator Jann Gerdes Ewen, mit Vorbehalt ihres Rechts, abzuliefern, unter der Warnung:

daß alle sonstige Bezahlung oder Abklieferung für ungültig geachtet, die Gelder, Pfänder und Sachen nochmals beygetrieben, und die Inhaber zur Strafe der Verschweigung ihres Vorzugs-Rechts verlustig erklärt werden sollen.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 30. Januar 1807.  
Hoppe.

12. Auf Ansuchen des hiesigen Landgebräuchers Barvet Wessels werden alle diejenigen, welche

- 1) auf einen Garten, so den 13. Januar 1730 von Peter Diederich Preussen, Namens seiner Mutter, an Barvet Janssen verkauft, von diesem auf des Provocanten Vater vererbet, und von letzterem mit seinen übrigen Immobilien dem Provocanten durch ein Leibgedings-Contract übertragen,
- 2) auf einen Garten, von Wessel Janssen herführend,
- 3) auf einen Garten, von Popcke Conradins herführend, und
- 4) auf einen Garten, von Johann Harbers herführend, und von Provocanten respect. an den Wdtscher



Herr Johann Meiners, Arbeiter Eilert Harms und den Genever Brenner Danno Dümcs hieselbst öffentlich verkauft, ihm von seinem Vater Wessel Barvets gleichfalls in dem Vertheilungs Contract übertragen, und von diesem angeblich ererbet, so sämmtlich bey dem hiesigen Flecken belegen, indessen im Hypothekenbuche nicht registrirt seyen,

Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit edictaliter abgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens in termino peremptorio den 20. März d. J. bey dem hiesigen Amtgerichte anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens.

Wittmund im Amtgerichte, den 30. Jan. 1807.  
Noehring.

13. Auf Ansuchen des hiesigen Landgebräuchers Barvet Wessels, werden alle diejenige, welche auf einen, von demselben an den Krämer Manne Gerdes Ulpts hieselbst verkaufte, sub No. 439. Hypothekenbuchs Wittmund registrirten Garten in der Buttstraße hieselbst, Real-Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter abgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, spätestens in termino peremptorio den 20. März d. J. bey dem hiesigen Amtgerichte anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 30. Jan. 1807.  
Noehring.

14. Auf dem sub No. 7. des alten Hypothekenbuchs Feningum registrirten Immobile stehen annoch zur Last des vorigen Besitzers Hinrich Michers Frey zwey Schuldposten wörtlich also eingetragen:

- 1) 1751 den 28. May sind protocollirt 300 fl., so Besitzer von Dirk Janssen Schmeertmann zinsbar aufgenommen, vid. Prot. contr. ad pag. 978 et 979. und übergetragen in das Grund- und Hypothekenbuch den 2. Juny 1753;
- 2) 1756 den 24. November sind noch eingetragen 479 fl., so Besitzer von gedachtem Dirk Janssen Schmeertmann zinsbar aufgenommen.

Diese beyden Capitalien sollen angeblich durch den Uebertrag des Immobiles, worauf selbige intabulirt seyen, durch gedachten Hinrich Michers Frey an den Creditor Dirk Janssen Schmeertmann getilgt seyn, weshalb auch die Schmeertmannschen Erben wegen

dieser Schuldposten bereits vor Gericht quireret haben. Da indessen die originalen Schuld-Instrumente angeblich verloren gegangen sind: so hat der jetzige Besitzer des Immobiles, der Kaufmann Hape Dietrich Knopp in Feningum, Behufs Löschung obiger Schuldposten, auf die Erlassung eines öffentlichen Aufgebots angetragen, welches auch dato erkannt worden.

Das Amtsgericht Emden ladet daher Alle und Jede, welche an vorbenannten beyden Capitalien, oder den darüber ausgestellten Obligationen, als Eigenthümer, Leihwariern, Pfand- oder sonstige Rechte Inhaber Ansprüche zu haben vermeynen mögten, hiemit durch öffentlich vor, ihre etwaige Präntensionen innerhalb 12 Wochen, und längstens in dem auf den 11. May a. c. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termino hieselbst zu verlaubaren und durch Production der originalen Schuldbriefe zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, demzufolge die originalen Schuldbriefe mortificiret und die Capitalien im Grundbuche gelöscht werden sollen.

Signatum Emden im Amtgerichte, den 2. Febr. 1807.  
Detmers.

### Offener Arrest.

I. Nachdem der Kaufmann Friedrich Christian Schröder in Leer, sein Unvermögen zur Befriedigung seiner Creditoren angezeigt, und der Concurs davon erkannt worden: so wird hierdurch allen und jeden welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten, oder Briefschaften unter sich haben angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu vollziehen, vielmehr dem Gerichte davon sördernd treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an das gerichtliche Depositem abzuliefern, unter der Warnung:

daß eine Bezahlung an den Gemeinschuldner nicht geschehen geachtet, eine Verhinderung oder Zurückhaltung aber den Verlust des Unterpfandes und andern Rechts, zur Folge haben werden.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 30. Jan. 1807.  
Oldenbove.

### Citatio Edictalis.

I. Johann Georg Carl Ldper gieng vor ungefähr 26 Jahren als Junggeselle von hier nach Amsterdam, und gleich darauf weiter nach

Paris, woselbst derselbe als Canonic in Französischen Diensten getreten ist. Vor 12 Jahren schrieb derselbe von Cap Francois auf St. Domingo, woselbst er damals in Garnison lag, zum letztenmal, hat aber seitdem von sich, seinem Aufenthalt oder seinen Erben, nicht die geringste weitere Nachricht gegeben. Das nicht lange nachher sich verbreitete Gerücht: daß nemlich derselbe dajelbst, und zwar unverheurathet, mit Tode abgegangen, fand der Impetrant, Steuermann Gottlieb Albrecht Friedrich Lörper, bey mehrmaliger persöhnlicher Anwesenheit auf St. Domingo, und auch selbst auf Cap Francois, anhaltend bestätiget, selbiger war aber, aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht im Stande, sich desfalls gehörige Bescheinigung zu verschaffen.

Bei dem Stadtgericht zu Emden ist demnach ad instantiam des gedachten Steuermanns G. A. F. Lörper daselbst, eine Edictal-Citation wider den verschollenen F. G. C. Lörper oder dessen etwaige unbekante Erben erkannt.

Es wird demnach gedachter F. G. C. Lörper oder seine von ihm etwa zurückgelassene unbekante Erben oder Erbnehmer hierdurch citiret, sich entweder vor oder doch spätestens in termino den 15. Juny 1807 Vormittags um 10 Uhr vor unserm Deput., Referend. Saur, bey dem hiesigen Stadtgerichte schriftlich oder persöhnlich zu melden, von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und sodann weitere Anweisung zu gewärtigen, und werden zu Mandatarien die hiesigen Justiz-Commissarien Schmid, Blahm, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen.

Zu Fall er F. G. C. Lörper oder dessen Erben aber nicht erscheinen oder sich nicht melden sollten, hat er oder dieselben zu gewärtigen, daß sie nach dem Antrag des Provocanten für todt erklärt, und demselben das Vermögen, als nächstem Intestat-Erben, zurkannt und überlassen werden soll.

Sign. Emdae in Curia, den 18. August 1806.  
Julius Senatus. de Pottere, Secret.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Demnach auf freywilliges Ansuchen des Verkaufer

1) des Fische Fisches Schiff, im Hockshyer Hafen liegend, Helena genannt, 50 Hafer Lasten groß, in sehr guten segelfertigen Stande, mit completem Inventario, und fehlt nur 1 Anker und Tau;  
2) Fokkert Gerdes 9 Grasen, auf den Wiesen der Groden belegen;

an den Meistbietenden durch den Hammerschlag, in einem besondern Actu erkannt, und Terminus hierzu auf den Mittwoch, als den 4ten März d. J. angesetzt worden: so wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche von besagten Stücken zu erhandeln wilens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr auf dem Stadt-Rathhause hieselbst einfinden und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Anbey werden diejenigen, welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, eben sowohl als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts- oder Ingressions-Grunde Anspruch auf die einkommenden Kaufgelder machen möchten, hiermit erinnert: daß erstere sich vor dem Verkauf, und letztere, im Fall kein Concurs-Proclama immittelst ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungs-Termins gerichtlich zu melden haben; widrigenfalls sie hiernächst weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelder, so wie sie eingekommen, an die Impetranten der Subhastation werden ausbezahlet werden.

Wornach zc.  
Signatum Jever, den 9. Januar 1807.  
Aus dem Landgericht hieselbst.  
2. Der Bäcker Adepte Heeren Uffers zu Carolinen-Syhl, will sein daselbst belegenes, und zur Bäckerey eingerichtetes Haus nebst Scheune, öffentlich verkaufen lassen.  
Liebhaver wollen sich am 11. Februar, des Nachmittags um 2 Uhr, in der Frau Wittwe Deckern Behausung hieselbst einfinden.  
Die Conditionen sind vorher bey mir zu erfahren.

Wittmund, den 20. Januar 1807. Dicken.  
3. Jarien Koolfs in Wybelsum kaufte von Todocus F. Kirchhoff Erben  $7\frac{1}{2}$  Grasen Land unter Groß-Midlum fortirend, wovon derselbe noch den zweyten Termin restiret, weswegen diese  $7\frac{1}{2}$  Grasen am 10ten Februar zu Midlum in des Brauers Andreas Gerdes Behausung wiederum verkauft werden sollen.

4. Vermöge des an hiesiger Gerichts-Stube und in Jemgum bey dem Vogten Meyer affigirten Erb-

Substitutions-Patents nebst beygefügten Bedingungen, welche auch in der Amts-Gerichts-Registratur und bey dem Ausmiener Beenekamp in Temgum einzusehen und für die Gebühren in Abschrift zu haben sind, sollen die den Kindern und Kindeskindern der weyland Eheleute Harm Peters und Ettje Janssen zugehörige, im Bunderhammrich stehende beyde Häuser mit dazu gehörigen Gärten, welche zusammen auf 1900 fl. in Golde gewürdiget worden, in dreyen Licitationsterminen, als am 2ten und 9ten Februar auf dem Amts-Gerichte hier selbst, sodann am 25sten Februar a. c. in des Gastwirths Ebnjes Christians Duin Behausung im Bunderhammrich öffentlich feilgeboten und im letztern termin, ohne auf nachherige Gebote Rücksicht zu nehmen, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation, zugeschlagen werden.

Kauflustige können sich also an besagten Tagen an Ort und Stelle einfinden, ihr Gebot erlösen und den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle etwaige unbekannte Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte aufgefodert, ihre etwaige Ansprüche spätestens in dem letztern Termine zu verlaubbaren und gehörig zu justificiren; widrigenfalls sie damit präclindiret und gegen den neuen Besitzer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Amts-Gerichte, den 19ten Januar 1807. Detmers.

5. Nachdem bey diesem Amtgerichte der öffentliche Verkauf des dem weyland Zimmermeister Jacob Hillern Neddermann competirenden Wohnhauses in Hage cum annexis erkannt worden, so werden Kauflustige hiemit vorgeladen, in folgenden von 8 zu 8 Tagen abgetheilten Terminen, nemlich den 1sten als den 13. Februar, den 2ten auf den 20. Februar, und den dritten und letzten Termin auf den 27. Februar, Nachmittags 2 Uhr, in des Vogten Erulfs Wohnung sich einzufinden, ihr Gebot zu erlösen, und hat im letzten Termine der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden die unbekannteten Real-Creditoren, zur Wahrnehmung ihres Interesses, mit vorgeladen, um sich wegen des Zuschlages zu erklären, wobei der Ausbleibende den Beschlüssen der übrigen beyzutreten hat, und künftig mit seinem Widerspruche nicht zu hören ist. Conditiones sind bey dem Ausmiener Friebag gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Signatum Verum am Amtgerichte, den 19. Januar 1807. Kettler,

6. Vermöge des bey dem hiesigen Gerichte und am Dornumer-Syhl affigirten Substitutions-Patenti, nebst angehängten Verkauf-Bedingungen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Gittermann einzusehen und abschriftlich zu erhalten sind, soll das dem Alexander-Gesellen Johann Hinrich Meppen zugehörige Haus am Markte hieselbst, so von verheiratheten Taxatoren auf 412 fl. 5 sch. in West-Courant gewürdiget worden, in einem Termine, den 12. Februar nächstkünftig, Nachmittags 2 Uhr, in des Tiard-Frichs Caffee öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Dornum, am Gerichte, den 19ten Januar 1807. v. Halem.

7. Ein recht gutes und schönes Bierbrauer-Geräthschaft, bestehend in einem beynahe nicht gebrauchten Bierkessel, groß plus minus II Tonnen, nebst zwey dazu gehörigen Kupeln wird zum Verkauf ausgeboten von dem Brauer Johann Zibben Alberts in Norden.

8. Am Freytag den 20. Februar, so des weyland Seple Mannen nachgelassene Erben, auf vorher ertheilte gerichtliche Commission freywillig gesonnen, folgende Immobilien als:

a) 6 Grasen Außendeich Land, unter Klein Midlum,

b) ein Warfhaus, ebendasselbst,

c) 3 1/2 Grasen Landes unter Erikum, um 2 Uhr, in des Jacob Joosten Hants Klein Midlum, öffentlich zu verkaufen.

9. Am Donnerstage den 19. Februar will der Wäckermeister Heye Jansson, seine bey ihm selbst bewohnte, in Midlum in Rheiderland belegene Behausung, worin nicht allein er selbst, sondern seit langen Jahren her, die Wäckerrey mit gutem Erfolg getrieben, mit dabey gehörigem Grund, um 2 Uhr in Temgum bey Wey Meyer, öffentlich verkaufen lassen.

10. Der Kaufmann Albert van Noy zu Loga will verschiedene Stücklande, als:

1) Einen Horstkamp bey Loga, von 10 Dierthen Größe, in zwey Parcelen oder im Ganzen;

2) Ein Gras Weebland in der Roge Hamid in den Wolden belegen, und

3) Ein Gras daselbst, die Osenden genannt, öffentlich verkaufen lassen.

Lieb



Liebhaber können sich am Sonnabend, den 21. Februar, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Gastwirths Renke Voelckhoff Behausung zu Luga einfinden und ihre Gebote gegen Treckgeld erdfnen.

Conditiones sind vorher bey dem Ausmiener Albrecht einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu erhalten.

Evenburg, den 27. Januar 1807.

II. Auf erhaltene gerichtliche Commission, sollen:

- a) des Zimmermeisters Jan Heinds gerichtlich beschriebene Güter, als Hausgerath, Tische, Stühle, Schränke, 1 Wanduhr, Betten und Bettgewand, zur Befriedigung des Hürich Apez, und des Johann W. Sauerminch,
- b) des Schusters Sibbe A. Müller conscribirter Kleiderschrank und ein viereckiger Tisch, zur Befriedigung der Elterleute der Schuster-Zunft,
- c) des Schusters Eyle van Dullen beschriebener Kleiderschrank, Wanduhr und Bettspinne, zur Befriedigung besagter Elterleute, auch wegen schuldiger Ausmiener-Gelder,
- d) des Selbgießers Kaufmann beschriebener Schrank, 1 Klein Comtoir, 1 Tisch und 1 Spiegel, zur Befriedigung der Vorsteher der lutherischen Gemeinde, am Freytag den 12. Februar, Vormittags 10 Uhr, vor dem Rathhause in Norden, öffentlich verkauft werden.

Norden, den 28. Januar 1807. Fridag.

12. Der auf den 9ten Februar, als am Montage, bekannt gemachte Verkauf der conscribirten Güter des Harm Heyen zu Osteel, ist vorerst aufgehoben.

Murich, den 5. Febr. 1807. Neuter.

13. Des Garret Claassen zu Hartum und Harm Peters Carl's zu Fahne sämmtlich conscribirte Mobilien, sollen am Sonnabend den 14ten Februar öffentlich, wegen resignirender Regierungs-Sporteln, verkauft werden.

Murich, den 5. Febr. 1807. Neuter.

14. Des verstorbenen Inquisten Hürich Eggerkes zu Upleward, sodann dessen auch verstorbenen ehemaligen Schuster, Ruchts Hürich Daniel Bömpener nachgelassene Mobilien, welche in Kleidungsstücken, etwas Silber, Kupfer, Zinn, Betten, Linnen und sonstigem Hausge-

rath, Schuster-Geräthschaften und Fellen bestehen, werden am 19ten Februar in Upleward öffentlich verkauft.

15. Des Jurjen Koolfs  $7\frac{1}{2}$  Grafen Land unter Großmiblum, welche den 10ten dieses öffentlich verkauft werden sollten, werden nicht verkauft, weil derselbe sich befriedigt hat.

H. H. Arends, Ausmiener.

16. Vermöge des bey dem hiesigen Amtsgerichte affigirten Subhastations-Patents mit beygefügter Taxe, soll ad instantiam des Kaufmanns Ramme Ljarbes Meents zu Carolinen-Syhl, als Curatoris des Damo Eden Damm Concurfus, das dem Schiffer Joachim Welgemooth zugehörige, zu Carolinen-Syhl belegene Haus mit dazu gehörigem Grunde, welches auf 652 Rthlr. 14 Sch. 15 W. in Golde gerichtlich abgeschätzt worden, in einem Termine, den 15ten April d. J., Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe Decker Behausung hieselbst öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, ohne auf nachherige höhere Gebote zu reflectiren, zum Eigenthum zugeschlagen werden.

Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Duden gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Zugleich werden alle, aus dem Hypothekenbuche nicht consistirende Real-Prätendenten, besonders auch die zu einer, den Nutzungs-Ertrag schmälerenden Dienstbarkeit Berechtigten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame spätestens am 15. April, des Vormittags, auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden; widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 31. Januar 1807. Moehring.

17. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents nebst angehängten Conditionen und Taxations-Verhandlungen, welche Stücke bey dem Ausmiener Schelten einzusehen und für die Gebühren in Abschrift zu bekommen sind, soll das zur Concurfus-Masse des Gastwirths Janu Peters Huismanns gehörige Haus mit Scheune, Garten und Zubehörungen, an der Straße zwischen den beyden Brunnen in Leer ostwärts gelegen, im Süden an den Ausmiener Schelten, im Osten an den Post-Commissair Wegener, und im Norden an den Kaufmann Hermannus Rösing

be-



beschwert, und von vereideten Taxatoren auf 8100 fl. preussisch Silber-Courant (Acht Tausend und Hundert) sauber nach Abzug aller Lasten gewürdigt, in dreym Terminen:

Freitag den 14. November d. J. Vormittags,  
Freitag den 9. Januar 1807, Vormittags,  
Freitag den 13. März 1807, Nachmittags  
2 Uhr,

auf dem Amthause hieselbst öffentlich feilgeboten, und im dritten und letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der amtgerichtlichen Approbation, ohne auf die etwas später einkommenden Gebote weiter zu restituiren, zugeschlagen werden, weshalb alle Besitzfähige und annehmlich zu bezahlen vermögende Kauflustige aufgefordert werden, sich in den angezeigten Terminen zu melden und ihre Gebote zu eröffnen und abzugeben.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger des Gastwirths Jann Peters Huisemann zu Leer, über dessen, aus einem nicht ansehnlichen öffentlich verkauften Mobiliari, geringen Activis und obgedachtem, weit über den taxirten Werth mit Schulden belasteten Grundstücke bestehende Vermögen, am 16. Juny d. J. der generale Conkurs eröffnet worden ist, hierdurch vorgeladen, am Freytag den 13. März 1807 Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, weshalb sie sich an die Herrn Justiz-Commissions-Räthe Schröder und Höding hieselbst, und an den Justiz-Commissair Kirchhoff in Weener, wenden können, anhero zu erscheinen, um ihre Ansprüche an die Conkurs-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch über das von dem Gemeinschuldner nachgesuchte beneficium cessionis bonorum sich zu erklären, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch der Gemeinschuldner zur Rechtswohlthat der Gläubiger-Abtretung zugelassen werden solle.

W. R. W.

Sign. Leer im Amtgerichte, den 30. August  
1806. Oldenbove.

18. Weyl. Heye Siebens Zimmermanns Wittwe zu Osteel, ist freywillig vorhabens, am Mittwoch den 17. dieses, öffentlich verkaufen zu lassen: Kleidungsstücke, Schränke, Zi-

sche, Stühle, Zinn, Milch- und Zimmermanns-Geräthschaft.

Murich, den 5. Februar 1807. Renter.

19. Die Erben der weyl. Kewentje Peters, der H. Peters & Consorten, sind entschlossen, zu dem Nachlasse der N. Peters gel. d.igen Immobilien, als:

- 1) ein Wohnhaus und Garten an der Milchstraße in Comp. 21. Nro. 10., gewürdigt auf 1700 fl. holl. Courant,
- 2) eine Sitzstühle in der großen Kirche, in der 89ten Bank, die 3te Sitzstühle, gewürdigt auf 75 fl. holl. Courant,

durch das Vergantungs-Departement, am 20. und 27ten Februar, und endlich am 6. März anepäsentiren und, salva approbatione judicii pupillaris, zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen, und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 4. Februar 1807.

20. Ad instantiam der Executores testamenti des weyl. Hinrich Peters, der Kaufmann J. D. Zergast und Stüber = Geld = Empfänger C. v. Bergen, soll das zum Nachlasse des H. Peters gehörige Wohnhaus an der kleinen Fildersstraße in Comp. 5. Nro. 43., so von Taxatoren auf 1650 fl. holl. Courant gewürdigt, durch das Vergantungs-Departement am 13ten, 20ten und 27ten Februar anepäsentirt und, salva approbatione judicii pupillaris, verkauft werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst auf dem Rathhause affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen, und bey letzterem gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 3. Februar 1807.

21. Auf erhaltene gerichtliche Commission will der Hausmann H. F. Brouwer zu Klein Dorsum, auf Donnerstag den 12. Februar 1807, 2 Pferde, 10 Röhre, 4 Stück Jungvieh, 3 Wägen, worunter 1 ganz neu beschlagener, 1 Pflug, 1 Ende, Milchgeräthschaft, Kessel = Eimer, 2 Paar Leitern und 1 Paar Jagdleitern, 1 Weyer, 1 Seeve, 3 Paar Kreiten, einig Schaaf, und was noch mehr zum Vorstehen kommen wird, öffentlich der Ausmiener = Ver-

nung



nung gemäß, bey seiner Behausung verlaufen lassen.

Groß-Vorssum, den 3. Februar 1807.  
Martini, Ausmiener.

22. Das dem Gerd Veels zu Hoheeschen, wegen Forderung des Kaufmanns Wilken Adben und Gerichts-Kosten abgepfändete Pferd und 2 Kühe, sollen auf eingegangenes gerichtliches Commisorium, am Freytag, als den 13. Februar, des Nachmittags um 2 Uhr, in Kaufmanns Gerich Janssen Hanse zu Uddikhove, öffentlich verkauft werden.

Friedsburg, den 1. Februar 1807.

Helms, Ausmiener.

23. In dem sehr naheliegenden Dorfe Zetel, im Herzogthum Oldenburg, nahe an der ostfriesischen Grenze, wird am 21sten Februar dieses Jahres ein neues massiv erbautes Wohnhaus mit einem großen schönen Salon, zwey Wohnzimmern und zwey geräumigen Schlafkammern, ferner eine geräumige Küche, Keller und zwey Speisekammern, einen, für eine complete Ellen- und Gewürzhandlung eingerichteten Laden mit einem Comtoir, ferner auch eine große massiv gebaute Scheune, die jedoch bey dem Hauptgebäude bleiben, oder auch davon getrennt werden wird, öffentlich meistbietend verkauft werden. Bey dem Wohnhause befindet sich ein großer mit circa 250 guten Obstbäumen versehener Garten, auch verschiedene andere nach-belegene Ländereyen und ein Kötherhaus, die mit den Gebäuden vereinigt oder auch davon getrennt werden können. Zugleich wird auch eine complete Ellenhandlung mit einem beträchtlichen Amublement verauktionirt werden. Liebhaber können sich zu jeder Zeit bey dem jetzigen Eigenthümer, dem Kaufmann W. J. Michaelsen zu Zetel einfinden, und bis zu verkaufenden Gebäude ic. in Augenschein nehmen.

#### Verheurungen.

I. Hauptmann Jan Claffen zu Westerbur, will cur. noie. Ulrich Wilkens Kinder daselbst, derselben Rocken-Mühle mit allem Zubehör, auf sechs Jahre, May 1807 anzutreten, am bevorstehenden 10ten Februar des Vormittags 11 Uhr in Wert Hagen Wirthshause zu Widdelsbur öffentlich verheuren lassen. Die davon entworfenen Conditiones sind bey mir, dem Ausmiener, gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Esens, den 28. Jan. 1807.

H. Eucken, Ausmiener

2. Rolf Hinrichs Erben haben ihr Haus zu Esens, welches von dem Kaufmann Siebelt Wilms heuerlich bewohnt wird, noch nicht verheuert. Lusthabende können selbiges noch mit einem completen Krämer-Geräthschaft von Untenbenannten, von May 1807 an, auf Jahre heurer.

Esens, den 28. Januar 1807.

G. C. Liarbsen.

3. Das Armentland zu Marienhor soll auf Donnerstag den 12. Februar wiederum verheuret werden; Liebhaber können sich Vormittags um 10 Uhr am gewöhnlichen Orte und Stelle einfinden.

4. Mit gerichtlicher Bewilligung wollen des weyl. Claas Janssen Kinder und Vormund Heere Peters Ostwolt, ihre bey Marienhor stehende Pelde- und Mehl-Mühle, mit dem dabey vorhandenen Harse, nebst Garten und Kamp, sohan ein Stückland am Kirchhammers Wege, die Fenne genannt, groß  $4\frac{1}{2}$  Diemath, resp. zum Bauen oder im Grasen zu gebrauchen, auf 6 Jahre, May 1807 anzutreten, öffentlich verheuren lassen.

Dieser Verheurungs-Termin ist auf den 23. Februar, Mittags 1 Uhr, zu Marienhorse in des Vogten Hebderrmanns Hause festgesetzt worden, und können die Verheurungs-Bedingungen bey mir eingesehen und in Abschrift genommen werden.

Murich, den 5. Februar 1807. Neuter.

5. Der Advocat Jürgens ist gesonnen, sein Landgut Leingshausen, im Minser Kirchspiels belegen, groß  $104\frac{1}{2}$  Motten, auf sechs, May 1808 anfangende Jahre, öffentlich zu verheuren; und können die Liebhaber sich am Sonntag den 7ten März, des Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause zu Ferer einfinden. Die Heuerbedingungen sind bey dem Eigener und Gerd Hinrichs Dnren zu Ferer vorher einzusehen.

6. Die Frau Wittwe Winter in Murich will das von ihr selbst bewohnte, in der Burgostraße stehende, mit 3 Stuben, 2 Küchen, Keller, Böden, Warf und Scheune, Brunnen und Regenbade versehene Haus, um May dieses Jahres anzutreten, auf 1 Jahr öffentlich verheuren lassen.

Liebhaber wollen sich am 28. Februar, des  
Mora



Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einfielen.

Murich, den 5. Februar 1807.

Reuter, Ausmiener.

7. Zufolge Ordre des Bürger Herrn Wilfon aus Leer und B. de Grave aus Fergum, sind die Kirchverwalter hieselbst willens, die um May 1807 pachtlose Waage, am Freytag den 20. Februar a. c. auf 1 Jahr wiederum zu verheuren. Pachtlustige können sich demnächst dieferhalb am besagten Tage, Nachmittags um 1 Uhr, in der Waage hieselbst einfinden, Conditiones hören und ihren Vortheil suchen.

Fergum, am 1. Februar 1807.

K. Doferfeld. Joh. G. Schröder.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Peter J. Westerman hat, als Vormund über weyl. G. Sax minorennen Sohn, 1600 Gulden Preuss. Courant von Stunde an zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen und vorschriftsmäßige Sicherheit leisten kann, melde sich bey demselben.

Emden, den 30. Januar 1807.

2. Mit Vorbehalt der Approbation eines hochwürdigen Consistorii, hat der Armen-Vorsteher Waltje Janssen in Barstede, ein Armens Capital von 375 Rthlr. Gold, sodann 100 Gulden Courant, auf nächstkünftigen May zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und hinlängliche Sicherheit stellen kann, wolle demselben falls sich ehestens bey ihm melden.

Barstede, den 3. Februar 1807.

Notificationes.

1. Mein bisheriger Lehrbursche, Franz Jacob Mandel, aus Fever gebürtig, hat auf meine Rechnung unerlaubterweise Geld gefordert und erhalten; ich warne hiemit einen jeden, demselben nicht das mindeste auf meine Rechnung verabsolgen zu lassen, weil ich vor nichts hafte; diesen ungetreuen Menschen habe ich auch gleich außer Dierst gesetzt.

Esens, den 19. Januar 1807.

Carl Engel, Tauschlager.

2. Unterzeichneteter empfiehlt sich jetzt wieder einem geehrten Publicum mit allerley Sorten von neu angekommenen Schäften, durch welche kein Wasser bringen kann, wie auch mit Damens Pelzküfeln, sodann auch Schuh mit Gold und Silber gefickt, nach dem neuesten Ge-

schmack, wie auch mit einem ansehnlichen Vorrath von dauerhaften, und nach der Mode verfertigten Stiefeln und Schuhen. Ich bitte allem geneigten Zuspruch, und kann man versichert seyn, daß ich einen jeden nicht allein billig, sondern auch mit Accurateffe behandeln werde.

Ferner sucht derselbe in seinem Laden einen Lehrburschen, welcher im Rechnen und Schreiben geübt seyn muß, ein solcher kann sich bey halb bey ihm melden.

Emden, im Monat Januar 1807.

D. Darsken.

3. Im vorigen Sommer ist in der Geend von Pogum ein Boot angetrieben und von verschiedenen Deich-Arbeitern geborgen worden. Dasselbe Boot ist 19 Fuß lang, 7 Fuß und 1 Zoll breit und 3 Fuß 3 Zoll tief und mit plattem Spiegel versehen. Nützlich ist dasselbe schwarz und inwendig braun gefärbt, vorne und hinten sind Ringplatten daran befindlich.

Da man bis jetzt den Eigenthümer desselben nicht hat ausfindig machen können; so wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen in 4 Wochen und hiemitens in termino den 27. Februar vor unterzeichnetem Gerichte sein Eigenthums-Recht daran bestimmt nachzuweisen; geschieht dieses nicht, so verliert er sein Recht daran, und hat zu erwarten, daß dasselbe öffentlich verkauft und zu Gunsten des Finders darüber disponirt wird.

Signatum Emden im Amtgerichte, den 14. Januar 1807.

Detmers.

4. Vermits de plaats van Schoolmeester en Binnen-Vader in het Gasthuis en Voorzinger in de Gasthuiskerk te Emden, vacant is; zoo word daartoe een Gehuwd Persoon, van hervormden Godsdienst verlangt, die de nodige bekwaamheeden en weetenschappen als Schoolmeester heeft; die tot deeze bediening lust mag te hebben, gelieve zich ten Eersten by oudermannen en voorstanders des Gasthuis, des Woensdag naademiddags in hunne Gewone vergadering in het Gasthuis, te melden; alwaar de Conditionen, die thans anneemlyker dan voorheen gemaakt zyn, te verneemen zyn.

5. Das geehrte Publicum wird hieburch benachrichtiget, daß ich den Auftrag erhalten und angenommen habe, den Nachlaß des weyl. Cand. theol. Apitz zu Weenbusen zu liquidiren. Ich ersuche und fordere die Creditores und Debitoros des Verstorbenen auf, sich allein zu

mich



mich zu wenden und mit mir zu handeln; indem nur meine Handlungen in dieser Erbschafts-Angelegenheit für gültig passiren können.

Kloster-Äbdinga, den 22. Januar 1807.  
E. H. Äbdinga.

6. Des weyl. Schiffers Borchert Jürgen's Helmers Witwe, Engel Hanffen auf dem Speyer-Fehn, ist freywillig genehnt, ihr Nuttschiff aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich alle Tage bey ihr melden und darüber accordiren.

Speyer-Fehn, den 22. Januar 1807.

Wittwe Engel Hanffen.

7. Freunde und Liebhaber von erbaulichen Büchern, davon ich einen ansehnlichen Vorrath habe, und davon nächstens ein Verzeichniß herausgeben werde, mache vorläufig bekannt, daß die Schrift: Gespräche zwischen einem Lehrer und Zuhörer über unsere jetzigen Zeiten, und über das Wort der Weissagung davon, von dem Herrn Prediger Anschmiel, 2te verbesserte und vermehrte Auflage, zu Norden bey dem Herrn Joh. Fr. Schmidt gedruckt und verlegt, auch bey mir zu einem billigen Preise zu erhalten ist, und deshalb von solchen, die noch nicht damit versehen sind, viele Aufträge erbitte, welche ich gleich befriedigen kann, indem ich davon ziemlich Vorrath habe, so wie auch noch von der beliebten Schrift, betitelt:

„Die Gleichnisse Jesu, oder moralische Erzählungen aus der Bibel, von dem Herrn Prediger Sittermann, 1stes und 2tes Bändchen.

Auch zeige bey dieser Gelegenheit an, daß ich nunmehr eine kleine Parthie Feingold erhalten habe. Die Ursache, warum ich die damals erhaltene Aufträge nicht gleich besorgen konnte, ist die, daß das Packet irgendwo einige Zeit lang liegen geblieben ist; anjehzo aber, da ich es erhalten habe, werde ich alle Bestellungen, die mir zu Theil werden, pünktlich erfüllen.

Auf alle mögliche Journalen und Zeitschriften, welche in Deutschland erscheinen, nehme ich Bestellung an, und liefere solche nicht nur billig, sondern auch monatlich prompte, so wie selbige erscheinen; auch die beliebte Monatschrift: Der Westphälische Anzeiger, die für

dieses Jahr mit politischen Neuigkeiten erscheint, und bey mir monatlich eintrifft, liefere ich zu 3 Rthlr. 18 Stüber preuss. Cour.

Ich erbitte geneigte Aufträge, welche von mir befündglichsst besorgt werden sollen.

G. S. Mäcken in Leer.

8. Die Saamenverzeichnisse des Deconomen Ehr. Ludw. Jungsherr zu Bothmer, Amts Effel im Hannoverschen, sind im hiesigen Intelligenz-Comtoir gratis zu erhalten. Diejenigen, so Bestellung darauf machen, wird der Saame franco Bremen gesandt.

9. Diejenigen, so noch an dem Nachlasse des weyl. Syblichers Reinder Reinders zu Nortmoor rechtmäßige Forderungen haben möchten, oder an demselben schuldig sind, werden hiemit aufgefordert, sich damit spätestens am Ende des Monats März bey dem Unterzeichneten einzufinden; weil Theilungshalber nach Ablauf dieser Frist keine Forderungen mehr angenommen werden können, auch die säumhaften Debeten alsdann gerichtlich belanget werden müssen.

Nortmoor, den 21. Januar 1807.

Casjen Reinders.

10. In der Nacht vom 15ten und 16ten d. M. ist nahe bey Esclum ein nagelneues, nach oldenburgischer Art verfertigtes Schiffboot, durch den Strom fortgetrieben; da nun besonders daran gelegen, daß es wieder an den rechten Eigenthümer kömmt, so werden alle und jede, die hievon etwas gesehen, oder dasselbe in Empfang genommen haben, auf das dringueste ersucht, solches gegen eine gute Belohnung an den Kamse Weerts zu Esclum wieder abzuliefern.

Esclum, den 24. Januar 1807.

11. Zu meinem Befremden erfahre ich, daß verschiedene Personen, meinem, bey dem Kaufmann Herrn J. F. Godelmann in Emden auf dem Comtoir stehenden minderjährigen Sohn, Daniel Zurhorst, ohne meine oder dessen Herrn Patrons Zustimmung, creditiren; und obgleich dergleichen Schulden schon an sich illegal und in Hinsicht meiner unverbindlich sind: so erkläre ich dennoch, zum Ueberflus, hierdurch öffentlich, daß ich keine Schulden meines besagten Sohnes, die dieser ohne meine oder seines Herrn Patrons ausdrückliche Zustimmung contrahirt hat oder contrahiren wird, bezahlen werde.

Leeu-



Leeuwarden, den 18. Januar 1807.  
Herm. Zurstorff, in Rotterdam wohnhaft.

12. Vorigen Herbst, ohngefähr um Martini, ist mir ein brauner Zwarter oder Jungbeest zugelaufen; der Eigenthümer melde sich je eher je lieber, bezeichne solches und nehme es gegen Erstattung der Kosten in Empfang; widrigenfalls besagtes Jungbeest zum Besten der Armen verkauft werden soll.

Lintelermarsch, den 28. Januar 1807.

Hierich Eppen Ahrens.

13. Da die private Aufwartung mit Musik in diesem Amte, von Trinitatis 1807 an, auf 6 Jahre verpachtet werden soll; so können Liebhaber sich am 27. Februar hieselbst einfinden.

Friedeburg, in der Domainen-Rentey, den 26. Januar 1807. Schnederman.

14. Weeder zyn by de Weduwe C. van Trohjen te Emden, in de groote Valderstraat, waar uit hangt 't Schilt van 't Eyland Borkum, gearriveert, en te bekomen Vriſſe Nieuwe Zaaden in Soorten, als volgt: Witt Vries en Rood Brabans Klaverzaat, by klein en groot gewigt, ook by enkele Baalen; Geelen Rood Mustertzaat, Kanary en Hempzaat, Grootte Klooster en Vriese Walle Boonen, Turke en Salaat-Boonen, in Soorten; Kraep-Boonen van verscheidenen Couleuren; Engelse en Franse Dop-Arten, Crumbeckte Peulen, Vroeg en Tydt Rype Suiker-Arten, Keuken- en allerhand Tuinzaaden, Inlantse Zaayarten, voor den Landgebruiker; zo veel my doen moglyk, zal viguleeren, dat de Gunners, die zyg van deeze myne Waaren believe te voorſien, dezelve Prunte Suiver Egt zy en met alle nieuwe Waare bedient zal worden, in de aller uitterſte nafte Prys. Ook zyn alle Kruideniers-Waaren, als meede getrukken en gegoten Keersfen by my te bekomen.

15. Oltmann Gerhard zu Utdorp, Etsener Amts, ist gesonnen, seine Warffstätte mit Garten, nebst complete Schmiede-Geräthschaft, aus der Hand zu verkaufen, welche May 1807 oder May 1808 angetreten werden kann. Liebhaber dazu wollen sich baldigst bey ihm selbst melden.

16. Friedrich Gerrits zu Leer in der Kirchstraße wohnhaft, hat drey complete Weberstühle von Stunden an aus der Hand zu verkaufen.

Wir davon Gebrauch machen kann, wollen sich bey ihm melden und die Stühle besehen.  
Leer, den 30. Januar 1807.

17. Eine recht neue saubere Wohnung in Dornum, ist auf künftigen May anzutreten, zu verheuern. Liebhaber dazu wollen sich je eher je lieber bey dem Kleidermacher Felckert Siebold hieselbst einfinden und contrahiren.

18. Da der Uhrmacher W. J. Ufen zu Emden, in Zukunft seine Profession cessiren will, so können Liebhaber von Stunden an, gegen den Einkaufspreis alle Sorten von stehenden und spielenden, so wie auch hangenden Wanduhren, ferner goldene Repetir- und viele andern Arten von silbernen Taschenuhren, kaufen. Er empfiehlt sich damit dem Publico, und bittet zugleich seine Debitores um baldige Bezahlung der Rückstände.

Emden, den 4. Februar 1807.

19. Alle diejenigen, welche ich im July und September vorigen Jahres, die neue graphische Chartre, von dem Ingenieur Capitain Camp und meine kurze Erläuterung über dieselbe zum Verkauf zugesandt habe, ersuchen ich hiedurch ergebenst, mir nunmehr die Gülder und Abrechnungen, zur weitem Berechnung gesälligst zukommen zu lassen.

Murich.

Freeſe.

20. Bey Unterzeichnetem ist jetzt wieder zu bekommen: neuer rother und weißer Kleeſamen, sogenannte Walse- Leidze- und Klooster-Bohnen, große türkische Stang- und Zwerg-Bohnen, Aſparje, oder Salaat- Stangen- und Zwerg-Bohnen, beste frühe Zucker- und Schmalz-Erbſen, verschiedene Sorten Kopf Salaat-Samen, englischen und holländischen Blumenkohl, Kopfkohl, Kohlrabi, Wurzel- Radies, Mörtig- Rüben, Zywollen- oder Zwiebel-Samen, verschiedene andere Körner, wie auch Ackerkräuter ic., ferner schöne graue und grüne Erbſen.

Erpfehle mich mit obigen, wie auch mit meinen bekannten andern Waaren, als: Robor, Thee, Caffee ic. dem geehrten Publico bescheiden, indem ein jeder meiner geneigten Gönner auf gute Waare und billige Preise rechnen und ich demnach mir einen zahlreichen Zuspruch versprechen darf. Emden, im Febr. 1807.

H. L. Rosenbrock jun.,  
wohnhaft zwischen ben beyden Emden.  
21. Albert Hauen Ter Veen wil uit de hand



hand verkoopen zyn huis te Eilsam; dit huis is zeer goed geconditioneerd, waarin drie schoone vertrekken met een regenwaters-bik en verdere geryfkyheden zyn; voorts zyn by dit huis twee tuinen. Lievhebbers gelieven zig by hem te Eilsam te verwoegen.

22. Die verwittwete Pastorin Wegener, will ihre Ziegelfabrik zu Colbinne, wobey ein bequemes Wohnhaus nebst Garten und Bauland, wie auch ein Morast, worauf pl. min. 80 Tage we l Torf gegraben werden kann, May bevorstehend anzutreten, verhuern, oder auch verkaufen; weshalb sich Liebhaber längstens mit Abgang dieses Monats bey ihr einfinden wollen.

Colbinne, den 2. Februar 1807.

23. Für einen einzelnen Herrn habe ich einige Zimmer zu vermietthen.

Murich, den 5. Februar 1807.

J. Conring, Regierungs-Referend.

24. Alle diejenigen, welche noch an dem vor kurzen verstorbenen Schättmeister Janns Nütchers Wittmann in Hage etwas zu bezahlen schuldig sind, wie auch diejenigen, welche noch rechtmäßige Forderungen an ihm haben, werden hiedurch vorgeladen, sich innerhalb vier Wochen bey dem Unterzeichneten zu melden, woselbst die erkeren ihre Berichtigung abstratten und die letzteren ihre Forderungen erhalten werden.

Auch wird zugleich bekannt gemacht, daß das Haus mit den dazu gehörigen Ländereyen wird zum öffentlichen Verkauf in Verum ausgeben und den Meistbietenden zugeschlagen werden. Der dazu fest bestimmte Verkaufs-Termin wird mit nächstem bekannt gemacht werden.

Norden, den 4. Februar 1807.

J. L. Laddick's, Gold- und Silber-Arbeiter.

25. I) Eades-Unterschiedene Gebrüdere Neuter machen dem Publico hiedurch bekannt, daß sie ihre vorhin gemeinschaftlich und unter der Firma

Hillard Neuter & Comp.

alkhier betriebene Toback's-Fabrique und sonstige Societät's-Handlung, vermöge des hierüber bereits am 27. December v. J. förmlich und gerichtlich abgeschlossenen Contracts, wiederum aufgehoben haben, jedoch die Toback's-Fabrique und Nebenhandlung von mir, dem Hillard Neuter, allein, nach wie vor, wird fortgesetzt werden.

Zugleich machen wir unsern Herrn Socie-

(No. 6. N.)

tät's-Schuldnern hiebey bekannt, daß wir, nach §. 6. des oberwähnten Contracts, den Herrn Justiz-Commissair Mencke hieselbst zur Eincaffirung sämtlicher jetzt noch ausstehenden, jedoch nur bis zum 6. November a. p. gehenden Societät's-Forderungen, bevollmächtigt haben, und selbige also nur an denselben, innerhalb der von ihm näher bekannt zu machenden Frist, Zahlung zu leisten haben.

Murich, den 4. Februar 1807.

Hillard Neuter. Johann Friedrich Neuter.

2) Da ich die, nach der vorstehenden Anzeige, vorhin gemeinschaftlich, aber jetzt aufgehobene Toback's-Fabrique und Nebenhandlung, für mich allein continuire; so empfehle mich dem hochgeehrten Publico, und besonders meinen bisherigen Gönnern und Freunden, mit allerhand Sorten Rauch- und Schnupf-Toback, Thee, Zucker, Caffee und Steinguth, ganz gehorsam; verspreche prompte und reelle Behandlung und daß selbige mit mir zufrieden seyn werden.

Murich, den 4. Februar 1807.

Hillard Neuter.

3) In Befolge der, von den Herrn Gebrüdern Hillard und Johann Friedrich Neuter hieselbst, vorgenommenen, von ihnen in diesen Wochenblättern auch bekannt gemachten gänzlichen Aufhebung ihrer vorhin gemeinschaftlich betriebenen Toback's-Fabrique und sonstigen Nebenhandlung, haben selbige die Eincaffirung ihrer sämtlichen noch ausstehenden, aber nur bis zum 6. November a. p. gehenden Societät's-Forderungen, mir aufgetragen; woher ich denn alle diejenigen, welche an die vorhinige Societät's-Handlung noch etwas verschulden, hiedurch auffordere, solches an mich, und längstens Ausgang dieses Monats, zu bezahlen; widrigenfalls, ohne weitere Klumahlung, als bald zur Klage geschritten werden wird.

Murich, den 4. Februar 1807.

Mencke, Justiz-Commissair.

26. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einem eingegangenen Cameral-Rescript vom 28. v. M. und darauf ertheilten Magistrats-Decrets an die Krämer-Zunft zu Esens, die Ranne Salz daselbst auf  $4\frac{1}{2}$  Sibr. zu verkaufen, festgesetzt worden.

Esens, den 4. Februar 1807.

Die Elterleute der Krämer-Zunft,

H. E. Barth. E. N. Uschen.

27.

27. Dirl J. Blett auf Warfings, Fehn, hat eine complete Schnicke, pl. m. 1 Last Hauder groß, mit Mast, Seil und Zabelhör; sodann ein in Ober-Tffel gebautes Schiff, Borth, aus der Hand zu verkaufen. Wer davon sollte Gebrauch machen können, melde sich bey ihm.

Warfings, Fehn, den 3. Februar 1807.

28. Auf erhaltene gerichtliche Commission sollen des Simon Lazarus in Arle beschriebene Güter, als allerhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Stühle, Tische, Schränke, 2 Wanduhren, Betten und Bettgewand, auch Kühe, zur Befriedigung des H. S. Kerhof, des Kaufmanns P. C. Cremer, des Hausmanns Jan Gerdes in Uppum, auch schuldiger Ausmiers Gelder, am Mittwoch den 25. dieses, des Vormittags 10 Uhr, bey seinem Hause in Arle öffentlich verkauft werden.

Des Edelt Albers in Großheide beschriebene Güter, als Hausgerath, Zinnen, eine Kiste, 1 Wanduhr, 1 Kleiderschrank, Pferde, Wagen, 1 Wippe, 1 Haufen Torf, sollen zur Befriedigung des Herrn Rathsherrn Conerus, der Jüngfer Anna Harms und des Koelf Verrens Brau, am 19. dieses, als am Donnerstage, Morgens 10 Uhr, bey seinem Hause öffentlich verkauft werden.

Verum, den 4. Februar 1807.

Freitag, Ausmiener.

29. Des Jan Betten in der Landen-Riege beschriebene Güter, als 1 eichener Schrank und ein Kleiderkasten, 1 Wanduhr, ein complete Gefäß mit Ditzung, sollen am Donnerstage den 26. dieses, des Vormittags 10 Uhr, zur Befriedigung des Schusters Here Tjarte & Conf., des Schusters Warner Fehn und des Joseph Salomons, öffentlich verkauft werden.

Norden, den 4. Februar 1807.

Freitag, Interims, Ausmiener.

30. Des aeyl. Hausmanns Gerrit Ufers Wittwe in Norden, will ihr eigenthümliches, in der großen neuen Straße stehendes Haus, so vor einigen Jahren mehrentheils neu erbauet, und mit vielen Bequemlichkeiten versehen ist, auch durch sie selbst bewohnt wird, am 24. dieses, als am Dienstage, des Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Weinhanse auf Jahrmaalen öffentlich verheuern lassen.

31. Die Armen-Kasse zu Wöllen hat auf inflehenden May 1807 ein Capital, 249 Rthlr. Preuss. Cour. groß, zinslich zu belegen; wer

hievon Gebrauch machen und erforderliche Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey mir, dem buchhaltenden Armen-Vorsteher, deswegen zu melden.

Wöllen, den 2. Februar 1807.

Garrelt Heyen.

32. Die Armen-Vorsteher zu Hagum in Rheiderland haben jetzt 466 fl. Cour., auf eine sichere Hypothek, zinslich zu belegen. Wer hievon Gebrauch zu machen weiß, kann stündlich bey dem Buchhalter Edle Heiles Keemhuis fertig werden.

Hagum, den 30. Januar 1807.

G. H. Keemhuis.

33. Das 6te Stück des dritten Bandes der Gemeinnützigen Nachrichten enthält:

1. Leibesgröße der alten Germanen und der heutigen Patagonen.
2. Einfaches Mittel für Wunden und Quetschungen.

34. Ad instantiam des Cyblichers Johann Joesten in der Schleen, werden alle und jede, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und ihnen gleich geachteten Personen, welche auf den, von Gerd Diehrs Peters cum consensu camerae durch Kauf resp. und Tausch an sich gebrachten kleinen Heerd Landes, exclusive des Morafies, regelmäßig bestehend aus einer Behausung, Garten, Waid und pl. min. 16 Diemathen Landes, nemlich dem sogenannten Hooge-Kamp, lange Lischen und Heege Steener-Kamp, 1½ Diemath auf dem Thüner, 300 Diemathen Neu- oder Anland und 3½ Diemathen Weedland in der Hammitich belegen, nebst 2 Stößen in der Arler Kirche, und 7 Todengräber auf dem Kirchhofe daselbst, ein Servituts-Näher, Erb-Pfand, oder sonstiges Real-Recht haben, oder auf die stipulirten Zugabe-Gelder Anspruch zu machen berechtiget seyn mögten, hiemit peremptorie vorgeladen innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino re- productionis den 15. May bevorstehend, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des termini acta für beschloffen erachtet, und diejenigen so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen desfalls gegen den Impetranten wohl, als gegen andere etwa sich meldende, und zur Hebung gelangende Prätendenten, ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll.

Sign. Verum im Amtgerichte, den 3. Februar 1807.

Kettler.

W.

## Abschieds-Anzeige.

I. Denjenigen in meiner werthen Vaterstadt, die an dem, was mich betrifft, geneigten Theil nehmen, und welchen ich bey meinem unvermuthet schleunigen Abgange von Nordem, mich persöhnlich nicht empfehlen konnte, sage ich mit gebührender Hochachtung ein herzliches Lebe wohl. —

Dem hiesigen resp. Publico, und allen, die es interessirt, mache ich ergebenst bekannt, daß ich mich hier als practischer Arzt niedergelassen habe.

Zemgum, den 1. Febr. 1807. Dr. Laaks.

## Verlobungs-Anzeigen.

I. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, machen unsern werthgeschätzten Verwandten und Freunden hiedurch ganz ergebenst bekannt

Leer, den 21. Januar 1807.

H. Stubbe. Christina M. Pleuß.

2. Unsere, mit Bewilligung beyderseitigen Eltern geschlossene Verlobung, machen wir unsern Verwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt.

Emden, den 23. Januar 1807.

J. E. Stomborg. L. L. Siemens.

3. Onze Verloving en naast voltroukene Egtverbinding, maken wy onzen Vrienden en goede Vrienden pligtig bekent.

Rhauder-Veen, den 25. January 1807.

J. R. Frozeman. E. Geerts.

4. Unsere mit völliger Zustimmung unserer Eltern geschlossene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, haben wir das Vergnügen, unsern Verwandten und Freunden hiemit bekannt zu machen, und uns zugleich ihrem fernern Wohlwollen bestens zu empfehlen.

Bohne und Bingham, am 29. Januar 1807.

Behrend Behrends. Margoretha Janssen  
Zehliug.

5. Unsere, am 5. dieses vollzogene eheliche Verbindung, machen wir Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt.

Emden, den 5. Februar 1807.

E. P. A. de Meurs.

A. C. de Meurs, geb. Wilds.

6. Mit Bewilligung von beyderseitigen Eltern geschlossene Verlobung, ermangeln wir nicht, unsern Freunden und Auserwandten, hie-

mit ergebenst bekannt zu machen.

Leer und Heisvelde, den 2. Februar 1807.

B. J. Bohnen. E. M. Elzen.

## Geburts-Anzeigen.

I. Am 4. dieses wurde meine Frau von einem gesunden Sohne glücklich entbunden.

Murich, den 5. Februar 1807.

Riegel, Jäger bey dem hiesigen Forstamt.

2. Die an dem gestrigen Tage erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, von einem gesunden Sohne, mache meinen werthgeschätzten Ehemann und Freunden ergebenst bekannt.

Murich, den 5. Februar 1807.

H. A. Duffer.

3. Die am 31. Januar, Morgens 5 Uhr, erfolgte glückliche und leichte Entbindung meiner lieben Frau, von einem Mädchen, zeigen wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst an, wo wir zugleich die für uns traurige Nachricht hinzufügen müssen, daß uns Gott dieses Kind heute Morgen um 11 Uhr durch den Tod schon wieder entriß, nachdem es nur 3 Tage und 7 Stunden hienieden gelebet.

Dorrum, den 3. Febr. 1807. Wehmeyer.

4. Heute wurde meine Frau von einer Tochter, unter dem Beystande Gottes, glücklich entbunden.

Stedesdorf, am 3. Februar 1807.

Hafner, Prediger.

5. Die am 3. dieses Monats erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, von einem gesunden Knaben, mache ich meinen hochzuverehrenden Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst bekannt.

Esenß, den 4. Februar 1807.

Fuhrmann, Rentmeister.

## Todesfälle.

I. Myn Geliefde Frau Heebe Lutmers Buisman, geboren Mulder, heeft de Jehova door een Zagten Dood, heeden agtermiddag tusfen twee en drie Uiren in de Eewigheyd verplaats, oud zynde 38 Jaar, 4 Maanden en 9 Dagen. Alle die haar gekend hebben en onbevooroordeelt zig desselfs Edel Karakter voor den Geest brengende, zullen over deezzen Dood eene menschelyke andoening gevoelen, Waaron men ook myne, ons Enig Zoontje des Overleeden Ouders, en Verder Naastbestaande gevoelige droefheyd des overlydens zullen billiken, myn Hartelyke Wens

hee-



beede en hope is, om haar in de gewesten der Eeuwige Zaligheyd te mogen anschouwen.

Geve door deese van voornoemde Sterfgeval kennis aan Vrienden en goede Vrienden, met verzoek, my met Condolentsbrieven te verschonen.

Jemgum, den 22. January 1807.

Peter J. Buisman & Zoon.

2. Am 26. dieses, des Nachmittags um 5 Uhr, starb nach einem 5tägigen Krankenlager, unsere zweyte Tochter Fräulein E. de Vries, in einem Alter von 7 Jahren; welchen schmerzlichen Verlust wir unsern Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beyleydsbezeugungen hiedurch bekannt machen.

Emden, den 27. Januar 1807.

E. H. de Vries und Frau.

3. Am 18. dieses gefiel es dem großen Schieler über Leben und Tod, unsern Vater, Reint Abels, gewesenen Hausmanns in der Kiepsker-Hammrich, in seinem 57sten Lebensjahre nach einer langen auszehrenden Krankheit, aus diesem mühsamen Leben, in die Ewigkeit zu versetzen.

Kiepsker-Hammrich, den 27sten Januar 1807.

Des Verstorbenen hinterlassene Kinder.

4. Den 24. deezes heeft het den Heer van ons Leven en Dood behaagd, onse Geliefde Moeder en Grootmoeder Folke Barenborgs, Gebooren De Vries, door den onverbyddelyke Dood het Tydelyke met het Eeuwige te doen Verwisselen, en zoo wy op goede Gronden vertrouwen tot zig in de Eeuwige heerlykheyt over te brengen, geven hierdoor aan alle Vrienden en Bekenden kennis, en verzoeken van Rouwbeklag verschont te blyven.

Emden, den 28. January 1807.

De Kinder en KindsKinder der Verstorbenen.

5. Mit wehmuthsvollem Herzen melden wir allen Freunden und Verwandten, den gestern Morgen 5 Uhr, nach einem 13tägigen Leiden, im 16ten Jahre erfolgten Tod unseres innigst geliebten ältesten Sohnes, Enno Nomdes Brunsma.

Mysum, den 30. Januar 1807.

D. Janssen, Schullehrer und Frau.

6. Diesen Morgen um 11 Uhr entriß mir der Tod meinen Ehemann, Eyllt Ter Beer, im 38ten Jahre seines Lebens. Wie groß mein Schmerz, wie hart mein Schicksal ist, da ich mit 6 größtentheils noch kleinen Kindern an seinem Sarge weine, da die ganze Stütze unserer Haushaltung mir entrißen, und eine unglückliche trübe Aussicht in die Zukunft mein Leben erhöhhet; so können Verwandte und Freunde, denen ich diesen Trauerschlag pflichtmäßig bekannt mache, mir ihre Theilnahme nicht versagen, und davon wird ohne schriftliche Bezeugungen sich überzeuget halten

Weender, den 2. Februar 1807,

Jelke Peters und deren Kinder.

#### Avertissements.

1. Donnerstags den 12. hujus, sollen in den Gehölzen Döfseamer und Eidebusch, mehrere alte Eichen, zu Bau- und Brennholz, auf dem Stamm, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Liebhaber haben sich daher am besagten Tage Morgens um 9 Uhr daselbst einzufinden und ihren Vortheil wahrzunehmen.

Signatum Aurich, am 5. Februar 1807.

Ostfriesische Krieger- und Domainen-Cammer.

2. Es sollen in den Gehölzen Wildkämp und Buddenburg, mehrere alte Eichen, zu Bau- und Brennholz, auf dem Stamm, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist Terminus dazu auf Freytag den 13ten hujus angesetzt worden; daher sich Liebhaber besagten Tages Morgens um 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden und ihren Vortheil wahrnehmen können.

Signatum Aurich, am 5. Februar 1807.

Ostfriesische Krieger- und Domainen-Cammer.

3. Da im Namen Sr. Majestät des Königs von Holland, sämtliche in bisheriger Provinz belegene Maltheser-Ordens-Güter in Besitz genommen sind; so wird solches, und das mit dem Maltheser-Orden oder dessen Mandatarien und bisherigen Verwaltern nunmehr keine weitere Pacht-Geschäfte oder sonstige Negotia in Ansehung jener Güter gültig abgeschlossen werden können, hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Signatum Aurich, am 31. Januar 1807.

Ostfriesische Krieger- und Domainen-Cammer.

